



B A S I S P R O S P E K T

zum

A N G E B O T S P R O G R A M M

der

UniCredit Bank Austria AG

über die Begebung von

**Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
mit Kapitalgarantie**

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 16.2.2009

**Basisprospekt gemäß § 1 Abs 1 Z 17 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69) und gemäß den
Anhängen V und XI der Verordnung (EG) Nr 809/2004 (ABl. L 149/1 v. 30. April 2004
berichtigt durch ABl. L 186/3 v. 18. Juli 2005), zuletzt geändert durch Verordnung (EG)
Nr 211/2007 v. 27. Februar 2007 (ABl. 2007 L 61/24)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

INHALTSVERZEICHNIS

Glossar/Abkürzungen	5
A. Allgemeine Hinweise, Prospektverantwortung und Verkaufsbeschränkungen	9
B. Zusammenfassung	11
1. Warnhinweise	11
2. Die Emittentin	11
3. Die Wertpapiere	14
4. Wesentliche Risikofaktoren	15
C. Allgemeine Beschreibung des Programms	18
D. Risikofaktoren	20
1. Allgemeines	20
2. Emittentenbezogene Risikofaktoren	21
2.1 Allgemeines Geschäftsrisiko	21
2.2 Kredit- und Ausfallsrisiko	22
2.3 Risiko im Zusammenhang mit Handelsgeschäften	22
2.4 Operationale Risiken	22
2.5 Risiko im Zusammenhang mit Vertragspartnern	23
2.6 Marktrisiko	23
2.7 Zugang zum Kapitalmarkt	24
2.8 Risiko für die Finanz- und Kapitalmärkte durch wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen	25
2.9 Währungsrisiko	25
2.10 Risiko mangelnder Liquidität; Risiko nicht ausreichenden Eigenkapitals	26
2.11 Mangelnde Refinanzierungsmöglichkeiten, steigende Refinanzierungskosten	27
2.12 Veränderung des Wettbewerbes	27
2.13 Gesetzesänderungen, regulatorische Änderungen	28
2.14 Risiken aufgrund von Basel II	28
2.15 Weitere Akquisitionen	29
2.16 Länderrisiko	29
2.17 Risiko im Zusammenhang mit Beteiligungen	30
2.18 Risiko im Zusammenhang mit dem CEE-Engagement	30
2.19 Verschlechterung des Ratings	31
2.20 Risiko im Zusammenhang mit verstärkter staatlicher Einflussnahme	32
2.21 Risiko der Konzernverflechtung	32
3. Wertpapierbezogene Risikofaktoren	32
3.1 Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren	33
3.1.1 Keine Eignung der Wertpapiere für jeden Anleger	33
3.1.2 Währungsrisiko	34
3.1.3 Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko	35
3.1.4 Bonitätsrisiko für Wertpapierinhaber	35
3.2 Credit-Spread Risiko	36

3.3	Wiederveranlagungsrisiko	36
3.4	Inflationsrisiko	36
3.5	Risiko der vorzeitigen Kündigung seitens der Emittentin	37
3.6	Risiko des Nichteintritts erwarteter Zahlungsströme	37
3.7	Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels	38
3.8	Risiko der Handelsaussetzung	38
3.9	Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenskonflikten	39
3.10	Risiko von kreditfinanziertem Erwerb von Wertpapieren	39
3.11	Steuerliches Risiko	40
3.12	Risiko verminderter Rendite durch Transaktionskosten	40
3.13	Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme	41
3.14	Operationale Risiken	41
3.15	Wertpapierbezogene politische Risiken	41
3.16	Risiko wirtschaftlicher Veränderungen	42
3.17	Risiko von Rechtsänderungen	42
3.18	Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen und Markterwartungen	42
3.19	Risiko von Dokumenten in anderer Sprache	43
3.21	Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten	43
3.22	Sekundärmarktrisiko von Derivativen Nichtdividendenwerten	45
3.23	Risiko der Marktstörung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerte	46
3.24	Risiko aufgrund möglicher Interessenkonflikte der Emittentin	46
3.25	Abhängigkeit von der Komplexität des Basiswertes – Hebelwirkung	48
3.26	Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten	48
3.27	Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten	49
3.27.1	Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder Indizes als Basiswert	49
3.27.2	Risiken im Zusammenhang mit Aktie(n) oder Aktienkörben als Basiswert	51
3.28	Risiken von Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind	52
E.	Angaben zur Emittentin	54
1.	Allgemein	54
2.	Liste inkorporierter Dokumente	54
3.	Verweistabelle	55
4.	Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin	58
F.	Angaben zu den Wertpapieren	59
1.	Verantwortliche Personen	59
2.	Risikofaktoren	59
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind und Gründe für das Angebot und die Ertragsverwendung	59
4.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	60
4.1	Typ und Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Identifizierungsmerkmale	60
4.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	61

4.3	Verbriefung der Wertpapiere	61
4.4	Währung der Wertpapieremission	62
4.5	Rang / Einstufung der Wertpapiere	62
4.6	Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind und Ausübung dieser Rechte	62
4.7	Verzinsung	63
4.8	Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	64
4.9	Rendite	65
4.10	Vertretung von Schuldtitelinhabern und Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen	65
4.11	Beschlüsse, die die Grundlage für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen bilden	65
4.12	Emissionstermine	66
4.13	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	66
4.14	Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere	66
5.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	66
5.1	Bedingungen und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung	66
5.2	Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere	71
5.3	Preisfestsetzung	72
5.4	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	72
6.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	74
6.1	Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten	74
6.2	Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin nichtnachrangige kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte der Emittentin zum Handel zugelassen sind	75
6.3	Intermediäre / Marketmaker	75
7.	Rating	75
G.	Angaben zur Besteuerung	76
H.	Unterfertigung des Prospektes	79
Annex 1	Muster Emissionsbedingungen	80
Annex 2	Muster der Endgültigen Bedingungen	109

Glossar/Abkürzungen

Agio	Allfälliger Ausgabeaufschlag im Falle der Begebung Derivativer Nichtdividendenwerte.
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis (Emissionspreis) ist jene Summe, die der Anleger bei Erstbegebung einer Emission an die Emittentin für die von ihm erworbenen Wertpapiere einschließlich eines allfälligen Aufschlages (Agio) bezahlt hat. Spesen, Gebühren sowie sonstige anlässlich der Ausgabe zu leistende Aufwendungen sind nicht Bestandteil des Ausgabepreises.
BA Gruppe	Die Emittentin samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen.
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (BörseG 1989 idF BGBl 2008/136).
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG); BGBl 1993/532 (Art I Finanzmarktanpassungsgesetz) idF BGBl I 2008/136.
Clearing	Zentrale Abrechnung von Lieferungs- und Zahlungsforderungen aus Wertpapiergeschäften zum Zwecke der effizienten Abwicklung (Settlement).
CSD.Austria	CentralSecuritiesDepository.
DepG	Depotgesetz; BGBl 1969/424 idF BGBl I 1999/63.
Derivative Nichtdividendenwerte	Derivative Nichtdividendenwerte im Sinne dieses Basisprospektes sind Wertpapiere, bei denen die Zahlungen von der Entwicklung eines oder mehrerer Basis-/Referenzwerte(s), wie z.B. Aktien, Währungen, Zinssätze, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.

Eigenmittelunterlegung	Kreditinstitute haben jederzeit über anrechenbare Eigenmittel zumindest in Höhe gesetzlich vorgeschriebener Beträge zu verfügen (Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 BWG). Die Eigenmittelunterlegungspflicht knüpft vor allem an die Quantifizierung der Adressrisiken, des operationellen Risikos sowie der Marktpreisrisiken eines Kreditinstitutes an.
Emissionspreis	Siehe Ausgabepreis.
Emittentin	Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) ist Emittentin aller auf Grundlage dieses Basisprospektes begebenen Wertpapiere.
Endgültige Bedingungen	Konkrete Angebotsbedingungen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission gemäß Annex 2 dieses Basisprospektes festgelegt werden.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
ICMA	International Capital Market Association.
ISDA	International Swaps and Derivatives Association.
IFRS	International Financial Reporting Standards.
Kapitalgarantie	<p>Verpflichtung der Emittentin, bei Endfälligkeit eines Schuldtitels, diesen zumindest zu 100 % des Nennbetrages gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen zurückzuzahlen.</p> <p>Der Begriff der „Kapitalgarantie“ ist von „garantierten Wertpapieremissionen“ zu unterscheiden, bei denen die Erbringung von Leistungen aus den Wertpapieren von einem Dritten, dem Garanten, zugesichert wird.</p>
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz – KMG); BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69.

OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.
ProspektRL	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABI 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABI 2008 L 76/37).
ProspektVO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ABI 2004 L 149/1), berichtigt durch ABI 2005 L 186/3 vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007 (ABI 2007 L 61/24).
Settlement	Abwicklung der geld- und stückmäßigen Erfüllung von Wertpapiergeschäften.
Swap	Der Terminus Swap beschreibt den Austausch von Zahlungen. Die häufigsten Formen sind der Zinssatz-Swap („Interest-Rate-Swap“) und der Währungs-Swap („Currency-Swap“) oder eine Kombination der beiden genannten Swaps, der Zinssatz- und Währungs-Swap („Cross Currency Interest Rate Swap“). Zusätzlich kennt man (Wertpapier)index- und Waren(index)preis-Swaps.
TARN	Target Redemption Notes.
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A. samt aller unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin.

WAG

Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007); BGBl I 2007/60 idF BGBl I 2007/107.

A. Allgemeine Hinweise, Prospektverantwortung und Verkaufsbeschränkungen

Der vorliegende Basisprospekt wurde von der Emittentin erstellt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Basisprospekt von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller Prospektangaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Prospektangaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern würden.

Die Veröffentlichung des Basisprospektes stellt für sich weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot oder eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren dar. Das öffentliche Anbieten, Bewerben, gewerbsmäßige Vermitteln sowie vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere dürfen nur in Übereinstimmung mit der ProspektRL sowie in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren inländischen wie ausländischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Jede der genannten Maßnahmen kann gemäß dem jeweils anwendbaren Recht beschränkt oder gänzlich unzulässig sein. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) zu achten. Für den Bereich außerhalb des EWR wird vor allem auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen des US Securities Act of 1933 („Securities Act“) hingewiesen. Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind und sollen auch in Zukunft nicht gemäß dem Securities Act registriert werden und dürfen daher grundsätzlich auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder für Rechnung von Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

Die beispielhafte Anführung dieser Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika stellt weder eine abschließende noch eine gewichtende Darstellung im Verhältnis zu allen sonstigen anwendbaren Bestimmungen dieser oder anderer nicht ausdrücklich genannter Rechtsordnungen dar.

Keine Person ist autorisiert, im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Informationen zu erhalten oder Zusagen abzugeben, die nicht den Angaben im gegenständlichen Basisprospekt entsprechen. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Der Inhalt dieses Basisprospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht zu verstehen. Insbesondere die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger sind hierin unberücksichtigt. Es wird daher empfohlen, vor jeder Anlageentscheidung individuelle Beratung durch eine Hausbank oder andere Berater, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater oder Rechtsanwälte einzuholen.

Sämtliche Angaben dieses Basisprospektes beziehen sich auf die zum Erstellungsdatum des Basisprospektes geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit, auch zum Nachteil des Anlegers, ändern kann.

Im Falle eines Angebotes von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die jeweils maßgeblichen Emissionsbedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen.

Der vorliegende Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den durch Verweis inkorporierten Dokumenten sowie den als Annexe beigefügten Mustern zu den Emissionsbedingungen (Annex 1) und den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) zu lesen.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt gemäß § 6 KMG genannt und veröffentlicht. Soweit hierdurch ein Rücktrittsrecht nach § 6 KMG ausgelöst werden könnte, wird im Prospektnachtrag darauf hingewiesen werden.

B. Zusammenfassung

1. Warnhinweise

Der folgende Abschnitt enthält die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes begeben werden, zutreffen. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung zum Erwerb der betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis inkorporierten Dokumente, der etwaigen Nachträge und der jeweiligen Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften eines EWR-Vertragsstaates die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer allfälligen Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung (Notifikation) beantragt hat, kann für die Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird.

2. Die Emittentin

UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“ oder die „Emittentin“) ging 1991 aus der Fusion der Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG, Wien und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft hervor. 1997 erwarb sie die Creditanstalt AG und am 13. August 2002 fusionierte die Creditanstalt AG mit der Bank Austria Aktiengesellschaft, die nun zur „Bank Austria Creditanstalt AG“ wurde. Im Jahre 2000 wurden Bank Austria Aktiengesellschaft und Creditanstalt AG von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG („HVB“) Gruppe mit Sitz in Deutschland (die „HVB Gruppe“) übernommen. Nach Angeboten an die Aktionäre von HVB und der Emittentin wurde die Emittentin am 17. November 2005 ein Mitglied der von der UniCredit S.p.A. mit Sitz in Italien („UniCredit“) geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“).

In der außerordentlichen Hauptversammlung der HVB am 25. Oktober 2006 wurde beschlossen, die 77,53%ige Beteiligung der HVB an der Bank Austria an die UniCredit zu übertragen. Die Transaktion wurde von den zuständigen Behörden genehmigt. Am 9. Jänner 2007 wurden 113.989.900 Stück Aktien an die UniCredit S.p.A., Betriebsstätte Wien übertragen. Im Rahmen eines Squeeze-out der Bank Austria Minderheitsaktionäre, wodurch der Anteil der UniCredit S.p.A., Betriebsstätte Wien, auf 99,995 % erhöht wurde, gab diese am 6. August 2008 die Abfindungszahlung für die ausstehenden Minderheitsaktien frei. Mit Wirkung vom 27. September 2008 wurde die Bank Austria in UniCredit Bank Austria AG umbenannt.

Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich¹. In Zentral- und Osteuropa spielt die Emittentin gemeinsam mit der UniCredit eine führende Rolle mit einem der größten Bankennetze der Region². Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Die Emittentin im Überblick³:

Erfolgszahlen (Mio €)				
	2007	2006		+ / -
Zinsüberschuss	3.936*	2.681*		46,8%*
Provisionsüberschuss	2.124*	1.667*		27,4 %*
Handelsergebnis	141*	348*		- 59,6 %*
Betriebserträge	6.414*	4.762*		34,7 %*
Betriebsaufwendungen	-3.346*	-2.757*		21,4 %*
Betriebsergebnis	3.069*	2.005*		53,0 %*
Ergebnis vor Steuern	2.745*	3.272* ¹⁾		- 16,1 %*
Jahresüberschuss ohne Fremdanteile	2.258*	3.022* ¹⁾		- 25,3 %*

¹⁾ In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2006 sind Einmaleffekte in der Höhe von 1.758 Mio. € enthalten (Verkaufsgewinne 2.267 Mio €, Anpassung Kreditrisiko 278 Mio €, Integrationsaufwendungen 231 Mio €).

¹ Vgl Bilanzkennzahlen österreichischer Kreditinstitute sowie weitere statistische und strukturelle Daten zu Kreditinstituten unter www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/finanzinst/kreditinstitute/kreditinstitute.jsp (,Statistische Daten der OeNB zu Finanzinstitutionen').

² Vgl UniCredit S.p.A., CEE Banking Study (2008) www.bankaustria.at (,Zentral – und Osteuropa/CEE Publikationen/CEE Banking Study').

³ Mit * gekennzeichnete Zahlenangaben sind solche, die der Abschlussprüfung zugrunde gelegen sind.

Volumenzahlen (Mio €)				
	31.12.2007	31.12.2006		+ / -
Bilanzsumme	209.170*	154.255*		35,6 %*
Forderungen an Kunden	115.341*	80.104*		44,0 %*
Primärmittel	119.699*	80.316*		49,0 %*
Eigenkapital (ohne Fremdanteile)	14.676*	9.927*		47,8 %*
Risikogewichtete Aktiva (Bankbuch)	110.418*	73.136*		51,0 %*
Kennzahlen				
	2007	2006^{II)}		
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE)	17,0 %*	15,8 %		
Gesamtkapitalrendite (Return on Assets, ROA)	1,18 %	0,70 %		
CEE-Anteil am Ergebnis vor Steuern	48,9 %	44,9 %		
Aufwand / Ertrag-Koeffizient (Cost / Income-Ratio)	52,2 %*	57,9 %*		
Zinsüberschuss / Ø risikogewichtete Aktiva (Bankbuch)	4,08 %	3,50 %		
Kreditrisiko / Zinsüberschuss (Risk / Earnings-Ratio)	12,3 %*	14,9 %		
Kreditrisiko / Ø risikogewichtete Aktiva (Bankbuch)	0,50 %	0,52 %		
Gesamtkapitalquote	11,4 %*	14,7 %*		
Kernkapitalquote	8,8 %*	11,6 %*		
^{II)} Bereinigt um Einmaleffekte.				
Mitarbeiter				
	31.12.2007	31.12.2006		+ / -
Bank Austria Creditanstalt (Kapazitäten in Personenjahren ⁴)	54.387	21.087		157,9 %
Zentral- und Osteuropa	43.648	8.973		386,4%
Österreich und übrige Tochtergesellschaften	10.739	12.114		- 11,4%
Geschäftsstellen				
	31.12.2007	31.12.2006		+ / -
Bank Austria Creditanstalt	2.343	1.070		119,0%
Zentral- und Osteuropa	1.977	681		190,3%
Österreich und übrige Tochtergesellschaften	366	389		- 5,9%

⁴ Nach Voll- und Teilzeitbeschäftigtenverhältnis gewichtete Mitarbeiterzahl des jeweiligen Berichtsjahres.

3. Die Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind Schuldverschreibungen und daher der Kategorie von Nichtdividendenwerten nach § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen. Sie gewähren dem Anleger einen Anspruch auf 100 % ihres Nominalwertes („Kapitalgarantie“), wobei zusätzlich noch eine Zinszahlung erfolgen kann. Sie können dauernd oder wiederholt begeben werden („Dauer- oder Einmalemissionen“). Sie sind entweder ohne Verzinsung oder mit einer fixen, einer variablen, einer sonstigen derivat- oder nicht derivatgebundenen Verzinsung ausgestattet.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen (Zinszahlungstag) zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden jährlich mit dem Kupon, der sich aus einem im Vorhinein fixierten, in den Endgültigen Bedingungen angeführten Berechnungsschema berechnet, verzinst und ausbezahlt.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkuponschuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. An Stelle der periodischen Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.

Derivative Nichtdividendenwerte

Derivative Nichtdividendenwerte sind Nichtdividendenwerte, bei welchen eine über den Nominalwert hinausgehende Tilgung und/oder Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten/Referenzwerten abhängt. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:

- Index / Indizes
- Aktien und Zertifikate
- Rohstoffe und Waren
- Währungskurse
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssätze sowie Kombination von Zinssätzen und Formeln
- Sonstige Messgrößen

Target Redemption Notes

Target Redemption Notes (TARN) sind kapitalgarantierte Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und sodann zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat.

Sonstige Schuldverschreibungen

Über die genannten Wertpapierarten hinaus können weitere Wertpapierarten begeben werden, wobei auch Kombinationen der genannten Wertpapierarten begeben werden können. Die jeweiligen Ausstattungsmerkmale sind im Detail den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4. Wesentliche Risikofaktoren

Die Anlage in Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit bestimmten Risiken verbunden. Diese Risiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern nachzukommen, sowie in Risiken, die mit den Wertpapieren sowie mit den Wertpapiermärkten generell verbunden sind.

Die Risikofaktoren sind in Abschnitt D des Basisprospektes im Einzelnen beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die im Folgenden aufgelisteten Risikokategorien.

Emittentenbezogene Risikofaktoren:

Allgemeines Geschäftsrisiko

Kredit- und Ausfallsrisiko

Risiko im Zusammenhang mit Handelsgeschäften

Operationale Risiken

Risiko im Zusammenhang mit Vertragspartnern

Marktrisiko

Zugang zum Kapitalmarkt

Risiko für die Finanz- und Kapitalmärkte durch wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen

Währungsrisiko

Risiko mangelnder Liquidität – Risiko nicht ausreichenden Eigenkapitals

Mangelnde Refinanzierungsmöglichkeiten, steigende Refinanzierungskosten

Veränderung des Wettbewerbes

Gesetzesänderungen, regulatorische Änderungen

Risiken aufgrund von Basel II

Weitere Akquisitionen

Länderrisiko

Risiko im Zusammenhang mit Beteiligungen

Risiko im Zusammenhang mit dem CEE-Engagement

Verschlechterung des Ratings

Risiko im Zusammenhang mit verstärkter staatlicher Einflussnahme

Risiko der Konzernverflechtung

Wertpapierbezogene Risikofaktoren:

Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren

Keine Eignung der Wertpapiere für jeden Anleger

Währungsrisiko

Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko

Bonitätsrisiko für Wertpapierinhaber

Credit-Spread Risiko

Wiederveranlagungsrisiko

Inflationsrisiko

Risiko der vorzeitigen Kündigung seitens der Emittentin

Risiko des Nichteintritts erwarteter Zahlungsströme

Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere
Risiko der Handelsaussetzung
Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten
Risiko von kreditfinanziertem Erwerb von Wertpapieren
Steuerliches Risiko
Risiko verminderter Rendite durch Transaktionskosten
Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme
Operationale Risiken
Wertpapierbezogene politische Risiken
Risiko wirtschaftlicher Veränderungen
Risiko von Rechtsänderungen
Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen und Markterwartungen
Risiko von Dokumenten in anderer Sprache
Risiko von Gerüchten und Stimmungen
Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten
Sekundärmarktrisiko von Derivativen Nichtdividendenwerten
Risiko der Marktstörung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerten
Risiko aufgrund möglicher Interessenkonflikte der Emittentin
Abhängigkeit von der Komplexität des Basiswertes - Hebelwirkung
Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten
Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten
Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder Indizes als Basiswert
Risiken im Zusammenhang mit Aktien oder Aktienkörben als Basiswert
Risiken von Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind

Die oben vorgenommene Auflistung von Risikofaktoren enthält wesentliche Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, verbunden sein können, schließt jedoch weitere Risikofaktoren nicht aus, insbesondere auch nicht solche, die der Emittentin nicht bekannt sind oder nicht bekannt sein können.

C. Allgemeine Beschreibung des Programms

Die Emittentin beabsichtigt, Nichtdividendenwerte, wie sie in diesem Basisprospekt, den jeweiligen Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, während eines einjährigen Emissionszeitraumes nach Veröffentlichung des Basisprospektes von Zeit zu Zeit dauernd oder wiederholt zu begeben (Begebung unter Angebotsprogramm gemäß § 1 Abs 1 Z 10 KMG). Das jeweils in Aussicht genommene Emissionsvolumen, ebenso wie die sonstigen näheren Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission werden im Zuge deren Begebung bzw. des damit verbundenen Angebotes und/oder Börselistings gemäß diesem Basisprospekt und den zugehörigen Endgültigen Bedingungen nach freiem Ermessen und autonomer Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten durch die Emittentin festgelegt. Das Gesamtvolumen aller Emissionen die unter diesem Angebotsprogramm und diesem Basisprospekt begeben werden, bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Rahmengenapprobationen der Emittentin und überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme vom 14. November 2008 begebenen Emissionen insgesamt nicht das Volumen des Euro Term Note Programme der Emittentin in Höhe von bis zu maximal € 40.000.000.000. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die im Rahmen des Angebotsprogramms unter diesem Basisprospekt begeben werden, weisen regelmäßig eine Mindeststückelung von weniger als € 50.000,-- auf. Sie sind nach ihrer wertpapierrechtlichen Ausstattung gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 KMG weder nachrangig, konvertibel, noch austauschbar, berechtigen nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere und sind nicht in der Weise an ein Derivat gebunden, dass der Anspruch des Anlegers auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes eingeschränkt wird (kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte nach Art 8 der ProspektVO). Unbeschadet des Anspruches auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes, können die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere insofern derivative Elemente aufweisen, als Ansprüche aus den Wertpapieren von der Entwicklung eines Basiswertes (Referenzgröße), z.B. Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes, Indexkörbe etc. abhängen.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsprogramm oder einzelne Wertpapieremissionen, die von diesem Basisprospekt erfasst sind, zur Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich, einem anderen EWR-

Mitgliedstaat oder einem Drittland zu beantragen und/oder die Wertpapiere an einem unregulierten Markt zum Handel oder zur Handelseinbeziehung zu beantragen und/oder die Wertpapiere öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten.

D. Risikofaktoren

1. Allgemeines

Anleger haben ihre Investitionsentscheidung nach ihrer eigenen Einschätzung betreffend die Emittentin sowie die Renditeerwartungen und Risiken, die mit einer Investition in die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, verbunden sind, zu treffen. Die Ansprüche des Anlegers aus oder im Zusammenhang mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere richten sich ausschließlich nach dem Inhalt dieses Basisprospekts sowie der in ihm genannten Dokumente. Der Basisprospekt dient lediglich der Information des Anlegers über die wesentlichen bei der Emittentin bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter sowie unbekannter Risiken, Ungewissheiten und durch andere Ereignisse ist es möglich, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Aussagen, Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von jenen abweichen, die tatsächlich in der Zukunft eintreten können. Insbesondere kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von jenen Angaben abweichen, die in diesem Basisprospekt dargestellt sind. Insbesondere können sich gegenwärtige oder zukünftige Rechtsnormen, geänderte Kapitalerfordernisse bei der Emittentin, eine sich ändernde Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung sowie höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie sonstige Faktoren in Zukunft negativ auf den Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Auch ein Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals ist im Falle der Insolvenz der Emittentin nicht ausgeschlossen.

2. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die Emittentin hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der Emittentin nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die Emittentin aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

2.1 Allgemeines Geschäftsrisiko

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentgeschäftes und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.

2.2 Kredit- und Ausfallsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der Emittentin von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z.B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklicht sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der Emittentin Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinflussen können; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung zu erfüllen sind.

2.3 Risiko im Zusammenhang mit Handelsgeschäften

Die Emittentin schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die Emittentin schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der Emittentin eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

2.4 Operationale Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch „Viren“, „Hacker“ oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der Emittentin oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der Emittentin in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

2.5 Risiko im Zusammenhang mit Vertragspartnern

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der Emittentin ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

2.6 Marktrisiko

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich von den Finanz- und Kapitalmärkten sowohl in Österreich als auch international, und von deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass die Marktzinssniveaus an den

Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der Emittentin eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen („abzuwerten“) hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der Emittentin erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin entscheidend ist aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld MIB (Markets & Investment Banking) und damit die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.7 Zugang zum Kapitalmarkt

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich davon ab, dass die Emittentin sowohl im Rahmen von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote

Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Emittentin, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen-. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

2.8 Risiko für die Finanz- und Kapitalmärkte durch wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen

Die Finanz- und Kapitalmärkte können grundsätzlich dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearing-Stellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.9 Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungen jener Staaten, in denen die Emittentin tätig ist oder jenen nationalen Währungen, in denen die Emittentin Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf

die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Die Emittentin und die zur BA Gruppe gehörenden Gesellschaften erzielen einen erheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in Währungen anderer Staaten. Sofern bei der Emittentin Verbindlichkeiten in anderen Währungen bestehen, als Umsätze erzielt werden, besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie zur Abdeckung von Verbindlichkeiten von ihr in einer anderen Währung erzielte Erlöse in jene Währung wechseln muss, in der Verbindlichkeiten bei ihr bestehen. Insoweit trägt sie das Risiko von Wechselkursschwankungen der Währungen zueinander, in denen Umsätze und Forderungen sowie Verbindlichkeiten bei der Emittentin und den Gesellschaften der BA Gruppe bestehen.

Sofern die im Ausland tätigen Gesellschaften der BA Gruppe ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung erstellen, ist bei ihrer Berücksichtigung im konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin eine entsprechende Umrechnung in Euro vorzunehmen, sodass sich Wechselkursschwankungen unmittelbar im Konzernabschluss der Emittentin und damit in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ auswirken können.

2.10 Risiko mangelnder Liquidität; Risiko nicht ausreichenden Eigenkapitals

Bei der Emittentin besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem Basisprospekt angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der Emittentin Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die Emittentin kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die Emittentin deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin für langfristige Forderungen (z.B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der Emittentin würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, führen.

Ferner ist es aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen „Finanzkrise“, in deren Zuge weltweit viele große Finanzinstitute mit massiven Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der für sie erforderlichen Liquidität konfrontiert sind, und den massiven Einbrüchen der Finanz- und Kapitalmärkte, insbesondere auch für Bank- und Kreditinstitute wesentlich schwieriger geworden, Kapital und liquide Mittel aufzubringen. Die mit der vorgenannten Finanzkrise einhergehende mangelnde Liquidität der Finanz- und Kapitalmärkte führt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin. Es kann keine Aussage dahingehend getroffen werden, ob sich die gegenwärtige Finanzkrise noch ausweiten wird und welche Dauer sie haben wird.

2.11 Mangelnde Refinanzierungsmöglichkeiten, steigende Refinanzierungskosten

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die Emittentin refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospekts angenommen. Sollte sich die Emittentin in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospekts angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

2.12 Veränderung des Wettbewerbes

Die Emittentin ist als Universalbank vor allem in den Regionen Österreich, Zentral- und Osteuropa (ausgenommen Polen) tätig. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und Dichte an Bankstellen ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder allen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten neuer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die Emittentin würde sich erheblich nachteilig auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

2.13 Gesetzesänderungen, regulatorische Änderungen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, etwa durch Gesetzesänderungen, andere gesetzliche Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis.

Ferner besteht sowohl national in Österreich aber auch auf EU-Gemeinschaftsebene und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken- und Kreditinstituten und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der Emittentin entstehen.

Es besteht das Risiko, dass sich Änderungen der Rechtslage sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

2.14 Risiken aufgrund von Basel II

Die Basel Eigenkapitalverordnung („Basel II“) sieht eine weitestgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden sowie Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund dieser neuen Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen

Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG⁵ sowie für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu den selben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der Emittentin aufgrund von Basel II höhere Kapitalanforderungen als bisher zur berücksichtigen sind, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund von Basel II bei der Emittentin höhere Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

2.15 Weitere Akquisitionen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin (allenfalls auch über zur BA Gruppe gehörende Gesellschaften) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder die geplanten Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Synergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.16 Länderrisiko

Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von starken Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession,

⁵ Mit Bewilligung der Banca D'Italia ("grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren") erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren ("Advanced Internal Rating Based Approach").

Deflation, Arbeitslosigkeit und politischer Instabilität sowie Gesetzesänderungen und devisenrechtlichen Beschränkungen.

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der Emittentin in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Ferner kann es dadurch zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

2.17 Risiko im Zusammenhang mit Beteiligungen

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der BA Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab. Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der BA Gruppe die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in den Punkten 2.1 - 2.21 für die Emittentin dargestellten Risiken realisiert, negativ entwickeln. Entwickeln sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der BA Gruppe negativ oder schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.18 Risiko im Zusammenhang mit dem CEE-Engagement

Die regionale Präsenz der Emittentin erstreckt sich neben Österreich auch auf zahlreiche Länder Zentral- und Osteuropas bis hin nach Zentralasien (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Russland, Ukraine und Kasachstan, insgesamt nachstehend „CEE“ genannt). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen in großem Ausmaß vom Ergebnisbeitrag und dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen in der

CEE-Region ab. Diese Region war bis 2007/08 von hohen Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und auch des Bankensektors gekennzeichnet. Der 2008 eingetretene weltweite Wirtschaftsabschwung kann sich in der Folge deutlich nachteilig auf die Entwicklung der CEE-Region auswirken, die unter anderem stark von der Nachfrage in Westeuropa, der Verfügbarkeit von Liquidität auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie den internationalen Rohstoffpreisen abhängt. Ein Rückgang des Wirtschaftswachstums in CEE könnte einen erheblich negativen Einfluss auf den Ergebnisbeitrag der CEE-Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen der Emittentin und somit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Erträge und der Kreditrisiken.

2.19 Verschlechterung des Ratings

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren wird durch das Rating der Emittentin ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Rating-Agentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Mit dem Rating bringt die Rating-Agentur eine Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit an die Investoren zum Ausdruck. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die Emittentin ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die Emittentin würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der Emittentin erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Rating-Agentur das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die Emittentin führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

2.20 Risiko im Zusammenhang mit verstärkter staatlicher Einflussnahme

Die jüngsten Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen nach dem „Finanzmarktstabilisierungsgesetz“; BGBl Nr I 136/2008). Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die Emittentin sind ungewiss.

2.21 Risiko der Konzernverflechtung

Die Emittentin ist Teil der UniCredit Gruppe und mit dieser auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die Emittentin zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Abhängigkeit des Ratings der Emittentin vom Rating der Muttergesellschaft, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen.

Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe würden somit einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, die Liquiditätssituation sowie auf ihr Rating haben.

3. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Im Folgenden werden Risikofaktoren angeführt, welche für die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung des Marktrisikos, mit dem solche

Wertpapiere behaftet sind. Es handelt sich hierbei um eine Anführung der aus der Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, jedoch keinesfalls um eine abschließende Aufzählung von Risikofaktoren, sodass zusätzlich zu den im Folgenden angeführten Risikofaktoren weitere Risiken bestehen und auch eintreten können, welche sich auf die Wertentwicklung, die Möglichkeiten zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere und auf die erzielte Rendite und Tilgung der Wertpapiere negativ auswirken können.

3.1 Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren

3.1.1 Keine Eignung der Wertpapiere für jeden Anleger

Jeder potenzielle Anleger muss die Geeignetheit eines Erwerbes der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder Anleger vor einem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Wertpapiere in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweise oder in einem allfälligen Nachtrag zu diesem Basisprospekt enthalten sind, beurteilen zu können;
- (b) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere im Hinblick auf seine eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment ebenso beurteilen zu können, wie die Auswirkungen eines Investments in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere auf die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Investors;
- (c) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere verbunden sind, und auch den allfälligen Totalverlust im Fall der Insolvenz der Emittentin, tragen zu können; insbesondere auch im Fall eines Investments in solche Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und/oder Zinszahlungen in anderen Währungen erfolgen, als in jener Währung,

über die der Investor aufgrund seines Vermögens oder seines Einkommens in ausreichendem Ausmaß verfügen kann;

- (d) Umfassendes Verständnis der Emissionsbedingungen (samt Endgültigen Bedingungen) sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Indizes, Basiswerte, Finanz- und Kapitalmärkte; und
- (e) Kenntnis, um selbstständig oder unter Inanspruchnahme von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Inflation und anderen Faktoren beurteilen zu können, welche das Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere und die Möglichkeiten, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Potenzielle Anleger sollten jedenfalls nur dann in unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere investieren, wenn sie die Erfahrung und Kenntnis haben, entweder alleine oder gemeinsam mit Beratern zu beurteilen, wie sich der Wert der Wertpapiere und die erzielbaren Renditen der Wertpapiere unter veränderten Bedingungen entwickeln, welche Auswirkungen solche geänderten Bedingungen auf den Wert der Wertpapiere haben können und welche Auswirkungen ein Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere auf die gesamte Vermögens- und Finanzlage des Anlegers hat und haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Kapitals der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen binnen 10 Jahren ab Fälligkeit und nicht wie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die auf Schuldverschreibungen Anwendung finden, binnen 30 Jahren ab Fälligkeit, verjährt (Abschnitt F Punkt 4.7.2).

3.1.2 Währungsrisiko

Finanztransaktionen in anderen Währungen als dem Euro führen zu einem Währungsrisiko, bei dessen Eintritt die Emittentin in ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihren wirtschaftlichen Aussichten erheblich negativ beeinflusst werden würde. Dies würde zu erheblich negativen Auswirkungen auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, deren Kursentwicklung sowie den nach den Wertpapieren dem Anleger geschuldeten Zahlungen führen.

3.1.3 Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich erheblich schwanken und daher täglich auch zu erheblichen Änderungen im Wert (Kurs) der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen.

Die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind bei einem steigenden Marktzinsniveau einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bedeutet, dass es zu Kursschwankungen der Wertpapiere während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind in der Regel größer, je länger die Restlaufzeit des jeweiligen Wertpapiers und je niedriger deren Kupon (Verzinsung) ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos würde dazu führen, dass der Kurs von festverzinslichen Wertpapieren erheblich sinkt.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz oder einem sonstigen Basiswert festgelegt wird, hängt die Entwicklung des Kurses von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR, LIBOR, Indexentwicklungen, etc.) und dessen Laufzeit, von den gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Insgesamt besteht das Risiko, dass sich die Verzinsung und der Kurs und damit auch die Rendite von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren durch sich verändernde Zinssätze am Geld- und Kapitalmarkt erheblich negativ verändern.

3.1.4 Bonitätsrisiko für Wertpapierinhaber

Das Bonitätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die Emittentin teilweise oder zur Gänze nicht die nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere geschuldeten Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Inhaber von Wertpapieren leistet. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist das Bonitätsrisiko und damit das Risiko, dass die Emittentin ihren nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren geschuldeten Zahlungen nicht nachkommt. Die

Verwirklichung des Bonitätsrisikos würde dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung teilweise (Teilverlust) oder im Fall der Insolvenz der Emittentin auch ganz (Totalverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

3.2 Credit-Spread Risiko

Der Credit-Spread stellt eine Risikoprämie dar, die als Aufschlag auf aktuelle Zinssätze für ausfallsrisikofreie Veranlagungen vorgenommen wird. Je schlechter insbesondere die Bonität, das Rating und je höher damit die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der Credit-Spread, welcher somit unmittelbar von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin, ausgedrückt insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings, abhängt. Das Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich die Bonität oder die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin und damit der Credit-Spread der Emittentin verändern. Erhöht sich der Credit-Spread der Emittentin (d.h. erhöht sich die Risikoprämie aufgrund einer steigenden Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin), so kommt es zu einem Kursverlust der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.

3.3 Wiederveranlagungsrisiko

Bei Wertpapieren mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttung können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder veranlagen als nach den jeweiligen unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

3.4 Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Investor erzielte Rendite (Realrendite) wird durch die Inflation verringert. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ. Es besteht das Risiko, dass die Inflation gleich hoch oder höher ist, als die Nominalverzinsung.

3.5 Risiko der vorzeitigen Kündigung seitens der Emittentin

Soweit dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, ist die Emittentin berechtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere vor Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Emittentin ein einseitiges Recht auf eine vorzeitige Kündigung und Rückzahlung gewähren können. Es besteht das Risiko, dass für die Anleger aus der Ausübung des einseitigen Rechts der Emittentin, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, erhebliche steuerliche, wirtschaftliche und finanzielle Nachteile resultieren.

Im Fall der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere erhält der Anleger aufgrund der für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere von der Emittentin abgegebenen Kapitalgarantie zwar den Nennwert des jeweiligen Wertpapiers (unbeschadet einer allfälligen geringeren Tilgung im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen), möglicherweise aber nicht den von ihm gezahlten Ausgabepreis oder Erwerbspreis, sodass der Anleger einen Verlust erleiden kann. Ferner besteht im Fall der vorzeitigen Kündigung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere durch die Emittentin das Risiko, dass der Anleger erwartete zukünftige Erträge und Gewinne nicht realisieren kann.

3.6 Risiko des Nichteintritts erwarteter Zahlungsströme

Die nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gewähren dem Anleger in der Regel zu in den Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und zu bestimmten Zeitpunkten jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen (Zahlungsströme). Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der jeweils vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter in diesem Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos würde dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgungszahlung teilweise (Teilverlust) und bei Insolvenz der Emittentin auch zur Gänze (Totalverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

3.7 Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels

Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung, die Liquidität der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere zu gewährleisten oder derartige Emissionen an einem geregelten Markt oder einem ungeregelten Markt zum Handel zuzulassen oder zu listen.

Bei den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Es besteht ferner das Risiko, dass bei Wertpapieren, welche an einem geregelten oder ungeregelten Markt zum Handel zugelassen sind, der Handel ausgesetzt wird. Es besteht kein Anspruch auf jederzeitige Handelbarkeit der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.

Die Handelbarkeit der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist von verschiedensten Faktoren abhängig, etwa dem Emissionsvolumen, der Anzahl von Investoren, einer Zulassung zum Börsenhandel, der Restlaufzeit, der Situation der Finanz- und Kapitalmärkte im Allgemeinen etc.

Es besteht somit das Risiko, dass für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht die vom Anleger gewünschte Handelbarkeit besteht, insbesondere, weil eine Handelbarkeit überhaupt nicht gegeben ist, bereits geringe Handelsvolumina zu erheblichen Kursschwankungen führen oder kein Handel, aus welchen Gründen immer, insbesondere aber wegen Störungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten, zustande kommt. Es besteht ferner das Risiko, dass sich für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere überhaupt kein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen jeweils erworbenen Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.

3.8 Risiko der Handelsaussetzung

Der Handel von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und die zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen wurden, kann, sofern dies im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und

Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen, gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Börseplatzes an dem die Wertpapiere gehandelt werden, ausgesetzt werden.

Während der Handelsaussetzung können an dem von der Handelsaussetzung jeweils betroffenen geregelten Markt keine Kauf- und Verkaufsaufträge durchgeführt werden. Nach einer Handelsaussetzung kann der Kurs überdies stark vom letzten Kurs abweichen, wodurch das Risiko besteht, dass sich gewisse Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der Kauf- und Verkaufskurse nicht erfüllen.

Das österreichische Börsegesetz trifft für Finanzinstrumente, die den Regeln eines geregelten Marktes nicht mehr entsprechen, nähere Regelungen in § 25b BörseG. Danach ist für die Aussetzung das Börseunternehmen zuständig, wobei dieses von Amts wegen oder auf Verlangen der FMA tätig zu werden hat. Die Handelsaussetzung geht mit Informations- und Veröffentlichungspflichten an die jeweils betroffenen Einrichtungen einher (zuständige nationale Aufsichtsbehörden, Marktbetreiber, Medien).

3.9 Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenskonflikten

Konflikte zwischen den Interessen der Emittentin und den Interessen der Inhaber der Wertpapiere können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle sowie als Zahlstelle ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (Annex 1) und der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) zu treffen hat und die Auszahlungsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere betreffen. Zusätzlich wird auf die weiteren in Punkt 3.24 angeführten möglichen Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten verwiesen.

3.10 Risiko von kreditfinanziertem Erwerb von Wertpapieren

Grundsätzlich ist davon abzuraten, dass Anleger zur Finanzierung eines Erwerbs von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einen Kredit oder eine andere Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Verpflichtungen des Anlegers aus der aufgenommenen Kredit- oder sonstigen Fremdfinanzierung durch

Zinszahlungen und/oder Verkaufs- oder Tilgungserlöse der Wertpapiere zur Gänze oder auch nur teilweise rückgeführt werden können.

3.11 Steuerliches Risiko

Die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite hängt maßgeblich auch von steuerlichen Rahmenbedingungen ab, welche für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und den jeweiligen Anleger gelten. Änderungen der Steuerrechtslage sowie der abgabenbehördlichen Verwaltungspraxis und der diesbezüglichen Rechtsprechung können dazu führen, dass die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite in erheblichem Ausmaß sinkt und dadurch auch nicht mehr den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht. Es besteht ferner das Risiko, dass nach Ansicht der zuständigen Abgabenbehörden oder Gerichte die unter diesem Basisprospekt jeweils angebotenen Wertpapiere in steuerlicher Hinsicht abweichend von jener steuerlicher Qualifikation, von der die Emittentin ausgeht, anders qualifiziert und beurteilt werden. Dies kann zu erheblichen Nachteilen, auch steuerlicher Natur für den Anleger und zu einer erheblichen Verminderung der mit dem jeweiligen Wertpapier erzielbaren Rendite führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt keine Steuerberatung darstellt und diese auch nicht ersetzt, sodass unbedingt vor der Zeichnung eines unter diesem Basisprospekts begebenen Wertpapiers eine Steuerberatung hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte, die mit dem Erwerb des jeweiligen Wertapiers verbunden sind oder sein können, in Anspruch genommen werden sollte.

3.12 Risiko verminderter Rendite durch Transaktionskosten

Anfallende Nebenkosten und Transaktionskosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, vermindern die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere und damit die Rendite für den Anleger, unter Umständen auch deutlich, und können auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

3.13 Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Wertpapiere erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

3.14 Operationale Risiken

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch Versagen von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse sowie Änderungen im externen Umfeld sowie durch Natur- und sonstige Katastrophen verstanden. Durch solche operationalen Risiken ist es möglich, dass Zahlungen an den Investor ausfallen oder erst verspätet erfolgen; ferner kann es auch zu verspäteten Orderausführungen kommen. Die Verwirklichung eines der vorangeführten operationalen Risiken kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und Verlusten für den Anleger führen.

3.15 Wertpapierbezogene politische Risiken

Hierbei handelt es sich um solche Risiken, die sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen oder Transaktionen mit Auslandsbezug aus den volkswirtschaftlichen, sozialen, allgemein politischen und administrativen Risiken ergeben, wie etwa soziale Unruhen, Streik, gesetzliche Änderungen und Beschränkungen sowie Verstaatlichungen. Diese Risiken bestehen insbesondere bei solchen Wertpapieren, die einen Bezug zu solchen Staaten aufweisen, welche raschen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Änderungen unterworfen sind.

Verwirklicht sich eines oder mehrere politische Risiken, könnten etwa Transferbeschränkungen oder ein Mangel an entsprechenden Devisen dazu führen, dass keine Geld- und Devisentransfers durchgeführt werden können oder dürfen.

3.16 Risiko wirtschaftlicher Veränderungen

Die wirtschaftlichen Entwicklungen sind makroökonomischer Natur und hängen sehr stark auch mit den vorgenannten politischen Risiken zusammen. In Abhängigkeit der jeweils betroffenen Volkswirtschaft und ihrer Einbindung in die internationale Wirtschaft sowie in die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte können politische Entwicklungen in einem Staat dazu führen, dass sich Volkswirtschaften nachteilig entwickeln. Dies kann dazu führen, dass sich die Wechselkurse der Währung des jeweils betroffenen Staates und dem Euro zum Nachteil des Anlegers verändern, Beschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs in Kraft treten oder auch der Kapitaltransfer überhaupt untersagt und unterbunden wird. Bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (z.B. ausländische Drittschuldner, etc.) besteht somit das Risiko, dass sich bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken der Kurs und die Rendite der Wertpapiere nachteilig entwickeln.

3.17 Risiko von Rechtsänderungen

Es besteht das Risiko, dass mit Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung oder der verwaltungsbehördlichen Praxis, die auf die Wertpapiere oder den Anleger Anwendung finden, für die Anleger wirtschaftliche Nachteile verbunden sind.

3.18 Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen und Markterwartungen

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oft auf der Basis von durch Analysten geäußerten Aussagen, Markteinschätzungen und Prognosen. Gleiches gilt auch für generelle Markterwartungen, welche gleichfalls oft der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Aussagen, Meinungen und Prognosen von Analysten sowie bestimmte Markterwartungen tatsächlich eintreten. Es besteht das Risiko, dass Aussagen, Meinungen und Prognosen von Analysten sowie bestimmte Markterwartungen unzutreffend sind. Bei Nichteintreffen oder Abweichungen von den Analysten-Meinungen und Markterwartungen, Aussagen, Prognosen und Meinungen besteht das Risiko, dass sich Kurs und Rendite der Wertpapiere nachteilig entwickeln und es auch zu einem teilweisen Verlust, bei Insolvenz der Emittentin auch zu einem gänzlichen Verlust des vom Investor eingesetzten Kapitals kommt.

3.19 Risiko von Dokumenten in anderer Sprache

Zur Beurteilung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumente wie etwa Geschäftsberichte und andere Dokumente, heranzuziehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Dokumente hinzuweisen, die in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt sind und durch Verweis als Bestandteil des vorliegenden Basisprospektes inkorporiert werden (siehe Abschnitt E). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der teilweisen oder gänzlichen Übersetzung dieser oder anderer zur Beurteilung der Wertpapiere herangezogener Dokumente aus der Fremdsprache Übersetzungsfehler und Auslegungsdifferenzen entstehen, welche zu einem unrichtigen Verständnis der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen.

3.20 Risiko von Gerüchten und Stimmungen

Es besteht das Risiko, dass der Kurs und die Rendite der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere maßgeblich nachteilig durch allfällige Gerüchte, Meinungen und Stimmungen, die nicht mit realen Fakten übereinstimmen, beeinflusst werden.

3.21 Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine und aus Sicht der Emittentin auf die wesentlichsten Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass zusätzlich zu den angeführten Risiken mit den Derivativen Nichtdividendenwerten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, noch weitere Risiken verbunden sind. Soweit hierbei neben dem Risiko teilweiser oder gänzlich verminderter Zahlungen auch auf das Risiko verminderter Kapitalrückzahlung Bezug genommen wird, ist dies unbeschadet der von der Emittentin gewährten Kapitalgarantie (Rückzahlung zumindest zum Nennwert) zu verstehen.

Die nachstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens-, Steuer- und sonstige Berater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen

Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, weil diese Informationen eine auf die jeweiligen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers ausreichend berücksichtigende Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Jeder potentielle Investor sollte, bevor er ein Investment in die Derivativen Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, tätigt, prüfen, ob ein Investment in diese Derivativen Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund seiner eigenen wirtschaftlichen, finanziellen und persönlichen Umstände für ihn geeignet ist. Eine Investition in Derivative Nichtdividendenwerte erfordert genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Derivativen Nichtdividendenwertes. Ein Anleger, der sich entscheidet, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Derivativen Nichtdividendenwerte zu investieren, sollte Erfahrungen mit dem Investment in die den jeweiligen Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerte und Indizes haben und die damit verbundenen Risiken kennen, sowie in der Lage sein, diese Risiken einzuschätzen und zu tragen.

Ein Investment in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen weiteren Risiken verbunden, die bei einem vergleichbaren Investment in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht bestehen. Die Risiken eines Investments in Derivative Nichtdividendenwerte setzen sich aus den allgemeinen und besonderen Risiken, die für Schuldverschreibungen allgemein gelten, und den Risiken, die sich aus den jeweils zugrunde liegenden Basiswerten ergeben, zusammen, deren Eintritt in der Regel nicht im Einflussbereich der Emittentin stehen und daher mit Risiken verbunden sind, die unabhängig von der Emittentin sind. Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als einen Basiswert bezogen sind und die daher mit den Risiken mehrerer Basiswerte verbunden sind, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Derivative Nichtdividendenwerte, die nur auf einen Basiswert bezogen sind. (Zu Risiken einzelner Basiswerte, siehe „Risiko im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten“, Punkt 3.27).

Die Berechnung der Höhe der Verzinsung und/oder der Rückzahlung des Kapitals von Derivativen Nichtdividendenwerten ist an die Entwicklung eines Basiswertes, eines Korbes von Basiswerten oder eines Index, allenfalls auch an einen Korb von Indizes gebunden. Die Entwicklung des Basiswertes, des Korbes von Basiswerten,

Index oder eines Korbes von Indizes wiederum ist von den Referenzpreisen(-werten) des/der jeweiligen Basiswerte(s) abhängig. Die Höhe der Zinszahlung(en) und/oder der Rückzahlungen von Kapital eines Derivativen Nichtdividendenwertes hängen somit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes, des Korbes von Basiswertes, des zugrunde liegenden Index oder des Korbes von Indizes ab.

Die historische Entwicklung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerten oder Indizes lässt keine Rückschlüsse auf deren künftige Entwicklung zu. Es ist daher anhand der historischen Entwicklung der Basiswerte oder der zugrunde liegenden Indizes nicht vorhersehbar, wie sich die betreffenden Basiswerte oder Indizes in Zukunft entwickeln werden.

3.22 Sekundärmarktrisiko von Derivativen Nichtdividendenwerten

Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte. Folgende beispielhaft angeführte Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch Punkte 3.25 bis 3.27 unten):

- die Wertentwicklung des jeweiligen zugrunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter betriebs-, volkswirtschaftliche, finanz- und realwirtschaftliche und politische Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs und der Kontrolle der Emittentin liegen;
- die historische und erwartete zukünftige Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zugrunde liegenden Basiswertes, des Korbes von Basiswerten oder der zugrunde liegenden Indizes („Volatilität“);
- im Fall von zugrunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- soweit für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung Formeln mit derivativer Komponente anzuwenden sind: die in den Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren;

- die Restlaufzeit der Derivativen Nichtdividendenwerte;
- der ausstehende Betrag der Derivativen Nichtdividendenwerte;
- das Marktzinsniveau;
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der Derivativen Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur mit erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei in der Regel die Emittentin als einzige Käuferin nicht ausgelaufener Derivativer Nichtdividendenwerte in Frage kommt;
- Kapitalrückzahlungen sowie Zinszahlungen könnten zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet;
- Marktstörungen könnten dazu führen, dass ein Index, auf den die Derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.

3.23 Risiko der Marktstörung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerten

Es besteht das Risiko von Marktstörungen mit der Folge, dass Basiswerte und Indizes, die Derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegen, teilweise oder gänzlich nicht fortgeführt werden. Derartige Marktstörungen könnten somit entweder zu einer verzögerten Berechnung des dem Derivativen Nichtdividendenwert zugrunde liegenden Basiswerts/Index führen bis ein den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) oder den Emissionsbedingungen (Annex 1) entsprechender Ersatzbasiswert/Index gefunden und/oder errechnet wurde oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen oder den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer vorzeitigen Kündigung des Derivativen Nichtdividendenwertes, jedoch zumindest zum Nennwert der jeweiligen Schuldverschreibung, mangels Vorliegens eines Basiswertes/Index führen.

3.24 Risiko aufgrund möglicher Interessenkonflikte der Emittentin

Die Emittentin ist als Kreditinstitut verpflichtet, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, relevanten Personen, vertraglich

gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen (§ 34 ff WAG). Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren stehen, können sich etwa aus den im Folgenden genannten Umständen und Tätigkeiten ergeben:

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basis-/Referenzwerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf die selbe Weise handeln, als wären die Derivativen Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt nicht ausgegeben worden. Zudem kann die Emittentin im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit an Transaktionen betreffend die Basiswerte beteiligt sein oder in bestimmten Fällen als Market-Maker für die Basiswerte auftreten. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken. Weiters kann die Emittentin Einfluss auf die Zusammensetzung und/oder Berechnung des verwendeten Referenzwertes nehmen, sei es aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index oder des zugrunde liegenden Korbes von Basiswerten oder aufgrund von Wertschwankungen ihrer jeweiligen Bestandteile.

Mögliche Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und dem Anleger können ferner in den folgenden Zusammenhängen auftreten:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Emittentin am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;

- durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern der Emittentin und/oder für sie tätigen Vermittlern;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Interesse der Emittentin an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Finanzinstrumente;
- aus Beziehungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei bestehenden Kooperationen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Emittentin oder von Gesellschaften und Unternehmen der BA Gruppe oder der mit diesen verbundenen Personen.

3.25 Abhängigkeit von der Komplexität des Basiswertes – Hebelwirkung

Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten/Indizes oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Klasse von Basiswerten/Indizes verbundene Risiken einfließen, sind mit einem höheren Risikoniveau verbunden, als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Klasse von Basiswerten/Indizes bezogen sind. Der Wert der Derivativen Nichtdividendenwerte und ihre Verzinsung verändern sich aufgrund ihrer Hebelwirkung grundsätzlich überproportional zu Wert- und Kursveränderungen des ihnen zugrunde liegenden Basiswertes und weisen damit auch ein überproportionales Verlustrisiko auf. Die Hebelwirkung kann bei Veränderungen des zugrunde liegenden Basiswertes/Index oder Korbes von Basiswerten/Indizes je nach der nach den Endgültigen Bedingungen jeweils zur Anwendung gelangenden Berechnungsformeln zu überproportionalen Wertverlusten sowie zu überproportionaler Verminderung des aus dem Derivativen Nichtdividendenwert zustehenden Verzinsungs- oder/und Tilgungsanspruches führen.

3.26 Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten

Die Zusammensetzung einzelner Basiswerte oder von Körben von Basiswerten sowie eines Index oder Indizes kann sich während der Laufzeit eines Derivativen Nichtdividendenwertes erheblich ändern. Eine Änderung des Basiswertes oder des

Korb von Basiswerten sowie von Indizes könnte zu Änderungen der Höhe der Zinszahlungen und/oder Rückzahlung von Kapital sowie Verlusten führen.

3.27 Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten

Bei Derivativen Nichtdividendenwerten ist die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital sowie der Marktwert nicht bloß von den oben genannten allgemeinen sondern zusätzlich auch von spezifischen, mit dem Basiswert/Index oder den im Korb von Basiswerten/Indizes enthaltenen Basiswerten/Indizes verbundenen Risiken abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswertes/der Basiswerte/des Index/der Indizes verbunden sind. Das Ausmaß von Kursschwankungen (Volatilität) und damit das Kursrisiko für den Anleger im Sekundärmarkt kann sich während der Laufzeit der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen. Im Folgenden werden spezifische Risiken angeführt, mit denen die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere aufgrund ihres derivativen Charakters und ihrer damit gegebenen Abhängigkeit von Basiswerten verbunden sind. Es handelt sich hierbei um eine Anführung der aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, jedoch keinesfalls um eine abschließende Aufzählung von Risikofaktoren, sodass zusätzlich zu den im Folgenden angeführten Risikofaktoren weitere Risiken bestehen und auch eintreten können, welche sich auf die Wertentwicklung, die Möglichkeiten zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere und auf die erzielte Rendite und Tilgung der Wertpapiere negativ auswirken können. Hinsichtlich möglicher Ausgestaltungsvarianten von Derivativen Nichtdividendenwerten und damit verbundener Risiken wird auch auf Abschnitt F verwiesen.

3.27.1 Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder Indizes als Basiswert

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) angegeben und dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedenen Institutionen und/oder Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können verschiedene Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation, etc.), Märkte (Börsenmärkte oder Börsesegmente) und/oder Branchen (Pharmabranche, Energiewirtschaft etc) abbilden. Die Emittentin

hat regelmäßig keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung eines bestimmten Index oder Indizes⁶ und damit auf den Basiswert eines Derivativen Nichtdividendenwertes. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Instrumente, Aktien, Währungen, Inflation, Märkte und/oder Branchen nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab, deren Entwicklung den Basiswert, als Grundlage für die Höhe der Zinszahlungen und/oder Zahlungen des Kapitals des Derivativen Nichtdividendenwertes, beeinflusst.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von einem Index oder mehreren Indizes abhängen, stellen Index Linked Notes dar. Ihre Wertentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung hängen beispielsweise, aber nicht ausschließlich, von folgenden Faktoren ab:

- Marktzinsänderungen,
- Marktumfeld,
- Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes,
- historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse (Volatilität) des/der zugrunde liegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der zugrunde liegenden Indizes.

Die Zusammensetzung des Index kann sich während der Laufzeit, die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, ändern. Die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit ist im Regelfall deutlich höher als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit. Dies kann auch zu Nachteilen und Verlusten des Anlegers führen. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Index oder mehrere Indizes gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch deutlich unter den Erwartungen liegen. Der Nennwert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist jedoch von der Emittentin kapitalgarantiert.

⁶ Hiervon nicht erfasst sind Indizes, die von der Emittentin selbst gebildet bzw. zusammengesetzt sind.

3.27.2 Risiken im Zusammenhang mit Aktie(n) oder Aktienkörben als Basiswert

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier). Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem abhängig vom Unternehmenserfolg, aber auch von zahlreichen weiteren Faktoren, wie etwa gesamtwirtschaftliches Umfeld, politisches Umfeld, Verfassung der Finanz- und Kapitalmärkte und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Bildet eine oder mehrere Aktien einen Basiswert oder findet eine oder mehrere Aktien Eingang in einen Basiswert, so kann die Veränderung des Wertes der Aktie/der Aktien zu erheblich nachteiligen Entwicklungen des Kurses sowie der vom Anleger zu erzielenden Rendite führen; es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass, etwa durch Insolvenz jenes Unternehmens, dessen Aktien den Basiswert bilden oder Teil eines Korbes von Basiswerten sind, die Aktien zu einem Wert von 0 (null) als Basiswert zu berücksichtigen sind oder mit einem Wert von 0 in den zugrunde liegenden Korb von Basiswerten Eingang finden. All dies kann zu deutlichen Verlusten und zum Entfall einer Verzinsung führen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen oder geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

Sowohl Kursverluste aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen des Unternehmens, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch eine erschwerte Kursbildung aufgrund mangelnder Liquidität der Aktie können die Höhe der Zinszahlungen und/oder des Kapitals des Derivativen Nichtdividendenwertes erheblich negativ beeinflussen.

Derivative Nichtdividendenwerte, bei denen eine Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten Körben von Aktien abhängen (Equity Linked Notes), hängen in ihrer Wertentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung insbesondere, jedoch nicht ausschließlich von nachstehenden Faktoren ab:

- Marktinsänderungen,
- Marktumfeld,
- historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse (Volatilität) der zugrunde liegenden Aktie oder Aktienkörbe,
- Kursänderungen, sowie bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der zugrunde liegenden Aktien.

Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann während der Laufzeit der Equity Linked Notes angepasst werden. Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während ihrer Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von kommerziellen fix verzinsten Schuldverschreibungen mit der gleichen Laufzeit; dies kann auch zu negativen Ergebnissen und Verlusten für den Investor führen. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an eine Aktie oder an einen Korb von Aktien gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Zumindest der Nennwert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist jedoch von der Emittentin kapitalgarantiert.

Wenn die Kursentwicklungen von Aktien oder Aktienkörben in einen oder mehrere dem jeweiligen Wertpapier als Basiswert oder Basiswerte zugrunde gelegten Index oder Indizes Eingang finden, kann die Verwirklichung auch nur eines der oben angeführten Risiken zu einer nachteiligen Entwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes und damit zu einer erheblich nachteiligen Entwicklung des Kurses und Wertes sowie der Verzinsung und damit der Rendite der Wertpapiere führen.

3.28 Risiken von Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind

Unter Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind, werden in diesem Basisprospekt Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von bestimmten Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können bei solchen Wertpapieren Formeln Anwendung finden, bei denen Kombinationen von Zinssätzen anzuwenden sind. Wertpapiere, die an Zinssätze gebunden sind, können auch Kündigungsrechte der

Emittentin und/oder eine vorzeitige Auflösung mit Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Fall des Erreichens einer Zinsobergrenze [„Cap“] bei einer Target Redemption Note) vorsehen. Daher hängen die Kursentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) unter anderem von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zugrunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zugrunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formeln sowie allenfalls in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Multiplikatoren und Hebelfaktoren.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit ist im Regelfall deutlich höher als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Zinssatz/Zinssätze/eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen.

E. Angaben zur Emittentin

1. Allgemein

Dieser Abschnitt enthält die durch Verweis inkorporierten Angaben über die UniCredit Bank Austria AG. Die Angaben folgen den inhaltlichen Erfordernissen der ProspektRL in Verbindung mit den Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken gemäß Anhang XI der ProspektVO.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitt A).

2. Liste inkorporierter Dokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) als Bestandteil des vorliegenden Basisprospektes aufgenommen:

(1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007, darin (u.a.) enthalten:

(a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007;

(b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2006 und 2007;

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer geprüft und können den Berichten der Emittentin über die Geschäftsjahre 2006 und 2007 („**Geschäftsbericht**

2006“ und „Geschäftsbericht 2007“) entnommen werden⁷ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

- (2) Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. September 2008 („Zwischenbericht zum 30. September 2008“), veröffentlicht am 14. November 2008;
- (3) Der am 14. November 2008 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 14. November 2008 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („Basisprospekt vom 14. November 2008“).

3. Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

Angaben	Fundstellen ⁸
Verantwortliche Personen	Seite 9 Basisprospekt vom 14. November 2008 Seite III
Abschlussprüfer	Basisprospekt vom 14. November 2008 Seiten 2, 11, 12, 312, 313, 316
Emittentenbezogene Risikofaktoren	Abschnitt D Punkt 2; Basisprospekt vom 14. November 2008 Seiten 22, 23, 24
Angaben über die Emittentin	Basisprospekt vom 14. November 2008 Seiten 20, 21, 295 - 305, 312
Geschäftsüberblick	Basisprospekt vom 14. November 2008 Seiten 300 - 305
Organisationsstruktur	Basisprospekt vom 14. November 2008 Seiten 20, 21, 295, 296, 297, 304, 305
Trend Information	Basisprospekt vom 14. November 2008 Seite 312 Seit dem 14. November 2008 haben sich die

⁷ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

⁸ Abschnitte und Seitenangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

	Seiten 186, 187
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2007	Geschäftsbericht 2007 Seite 134
Bilanz zum 31.12.2007	Geschäftsbericht 2007 Seite 135
Entwicklung des Eigenkapitals 2007	Geschäftsbericht 2007 Seite 136
Geldflussrechnung 2007	Geschäftsbericht 2007 Seite 137
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2007	Geschäftsbericht 2007 Seiten 139 - 209
Bericht der Abschlussprüfer 2007	Jahresfinanzbericht 2007 Seiten 108, 109
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss zum 30.09.2008 samt Vorjahresvergleich zum 30.09.2007	Zwischenbericht zum 30. September 2008 Seiten 26 - 47
Gerichts- und Schiedsverfahren	<p>Basisprospekt vom 14. November 2008 Seiten 313, 314</p> <p>Die zum 14. November 2008 gemachten Angaben über das Gerichtsverfahren Valauret S.A. und Hughes de Lasteyrie du Saillant gegen die Emittentin u.a. (siehe Basisprospekt vom 14. November 2008 Seite 314) sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu aktualisieren:</p> <p>Seit 2006, noch bevor das Verfahren auch auf die Emittentin ausgedehnt wurde, ist das Zivilverfahren infolge Einleitung eines Strafverfahrens unterbrochen. Im Dezember 2008 hat das Handelsgericht Paris das Zivilverfahren auch mit Wirkung für die Emittentin unterbrochen.</p>
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	<p>Basisprospekt vom 14. November 2008 Seite 312</p> <p>Seit dem 14. November 2008 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BA Gruppe eingetreten.</p> <p>Im Hinblick auf die aktuellen verschlechterten makroökonomischen Prognosen für die Region Österreich sowie Zentral- und Osteuropa, sowie angesichts des verschlechterten Marktumfeldes</p>

	<p>im Investmentbanking (vgl auch Abschnitt D Punkt 2.6) kann jedoch eine kurz- oder mittelfristige negative Beeinflussung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin nicht ausgeschlossen werden.</p>
--	--

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, nur insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen gelten die Kapitel des Basisprospektes vom 14. November 2008 mit den Bezeichnungen „*Form of the Notes*“, „*Terms and Conditions of the Notes*“ und „*Form of the Final Terms*“ samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht.

4. Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die Satzung der Emittentin, die Finanzinformationen der Emittentin über die Geschäftsjahre 2006 und 2007 samt dem Bericht des Abschlussprüfers, der Zwischenbericht zum 30. September 2008 und der Basisprospekt vom 14. November 2008, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge, am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6-8) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar.

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6-8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

F. Angaben zu den Wertpapieren

1. Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitt A).

2. Risikofaktoren

In Abschnitt D dieses Basisprospektes sind, neben allgemeinen und emittentenbezogenen Risikofaktoren, unter Punkt 3 auch die allgemeinen und produktspezifischen wertpapierbezogenen Risikofaktoren dargestellt, die nach Ansicht der Emittentin für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung zur Bewertung des Marktrisikos sind.

3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind und Gründe für das Angebot und die Ertragsverwendung

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen erfolgen zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und/oder im Rahmen der Ausnutzung von aktuellen Marktchancen.

Sofern Vertriebspartner in die Platzierung einer Emission eingebunden werden, haben auch diese infolge von Provisionszahlungen ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb der Wertpapiere.

Zu möglichen Interessenkonflikten aufgrund eigener Geschäfts- und Handelsaktivitäten der Emittentin sowie aufgrund weiterer Umstände siehe Abschnitt D Punkt 3.9 und Punkt 3.24.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Typ und Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Identifizierungsmerkmale

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, sind Schuldverschreibungen und als solche den Nichtdividendenwerten nach § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzurechnen. Sie werden dauernd oder wiederholt gemäß § 1 Abs 1 Z 11 KMG begeben und sind durch eine Wertpapierkennnummer gekennzeichnet (International Security Identification Number oder anderer Sicherheitscode). Die konkrete Kennnummer ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen, die in die nachstehend beschriebenen Arten eingeteilt werden:

- 4.1.1 Schuldverschreibungen ohne Verzinsung** (Zerobonds, Nullkupon-Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Teiltilgungen ausgestattet sein.
- 4.1.2 Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** weisen zu definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon, einen fallenden Kupon oder sonstige unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen.
- 4.1.3 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung** sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden. Sie können zusätzlich mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Anleger oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- 4.1.4 Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen** mit Rückzahlungspflicht der Emittentin zumindest zum Nennwert.

4.1.5 Derivative Schuldverschreibungen sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basis-/Referenzwerten** (Messgrößen) abhängen. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:

- Index / Indizes
- Aktien, Körbe von Aktien und Zertifikate
- Rohstoffe und Waren
- Währungskurse
- Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
- Zinssätze sowie Kombinationen von Zinssätzen und Formeln
- Sonstige Messgrößen

4.1.6 Target Redemption Notes (TARN) sind Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und sodann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig werden, sobald die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschreitet.

4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Wertpapiere werden nach österreichischem Recht geschaffen. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern ist österreichisches Recht anwendbar.

4.3 Verbriefung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt und gemäß § 24 lit b DepG zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Ein anteilmäßiger Ausfolgungsanspruch auf Wertpapiere besteht gemäß § 6 Abs 2 DepG nicht.

4.4 Währung der Wertpapieremission

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere lauten auf Euro. Wenn für die Berechnung des Ausgabebetrages, der Zins-, Tilgungs- oder sonstigen zu zahlenden Beträge mehrere Währungen relevant sind (z.B. „Doppelwährungs-Schuldverschreibungen), werden diese in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

4.5 Rang / Einstufung der Wertpapiere

Die auf Grundlage dieses Basisprospektes von der Emittentin ausgegebenen Schuldverschreibungen sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Sie begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen allen anderen solchen Verbindlichkeiten gleich. Siehe zum Status der Schuldverschreibungen die aufgrund dieses Basisprospektes ausgegeben werden, auch Punkt 2 der Emissionsbedingungen (Annex 1).

4.6 Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind und Ausübung dieser Rechte

Der Inhalt der verbrieften Rechte ergibt sich aus der jeweiligen Sammelurkunde (siehe oben zu Punkt 4.3 Verbriefung) und den zugehörigen Bedingungen. Die Rechtsausübung ist im Falle von Inhaberschuldverschreibungen grundsätzlich an die Innehabung des Wertpapiers geknüpft. Die Ausübung und Abrechnung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (Depotgutschriften) erfolgt gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria). Sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmende Gutschriften (insb. Zinszahlungen, Tilgungszahlungen und Wertpapierbuchungen) erfolgen über Zwischenschaltung der für die jeweiligen Anleger depotführenden Stellen (z.B. „Hausbank“ des Anlegers) oder über die Emittentin selbst.

Werden die Wertpapiere bei einer anderen Verwahrstelle als der CSD.Austria verwahrt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen unter Nennung dieser Verwahrstelle angegeben.

Zu Eigentum, Eigentumsübertragung, Inhaberschaft und Drittverwahrung der Wertpapiere siehe auch Punkt 2 der Emissionsbedingungen (Annex 1).

4.7 Verzinsung

4.7.1 Datum, ab dem Zinsen fällig werden (Zinszahlungstage, Zinsfälligkeitstermine)

Siehe hierzu Punkt 7 der Emissionsbedingungen (Annex 1) sowie die Punkte A.15 (2), A.16 (2) und (3) und A.18 (7) der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) der jeweiligen Tranche / Serie.

4.7.2 Verjährung von Zinsforderung und Rückzahlung des Kapitals

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab Fälligkeit, was eine Verkürzung der 30-jährigen gesetzlichen Verjährungsfrist bedeutet. Ansprüche auf Zinsen verjähren gemäß § 1480 ABGB nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Siehe Punkt 12 der Emissionsbedingungen (Annex 1).

4.7.3 Der Verzinsung zugrunde liegende Basiswerte, Berechnungsmethode und Informationen über die Wertentwicklung und Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes

Zu Angaben zum Basiswert und zur Berechnungsmethode siehe Punkte 7.6 und 7.8 der Emissionsbedingungen (Annex 1) dieses Basisprospektes sowie Punkte A.9, A.16, A.18, A.19 und A.23 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2).

Zur Wertentwicklung und zur Volatilität des Basiswertes siehe B.7 und B.8 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2).

4.7.4 Marktstörungen oder Unterbrechungen der Abrechnung

Wann ein Vorfall vorliegt, der eine Marktstörung darstellt, ist in Punkt 8 der Emissionsbedingungen (Annex 1) angeführt und es können in Punkt A.18 (5) der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) weitere Marktstörungen- und Anpassungsregeln vorgesehen werden. Darin wird ferner geregelt, wie im Falle der verschiedenen Marktstörungen die Ermittlung der benötigten Werte erfolgt und in welchen Fällen der Emittentin ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

4.7.5 Anpassungsregeln bei Vorfällen, die den zugrunde liegenden Basiswert beeinflussen

Siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen (Annex 1). In den Punkten A.18 (5), A.19 (3) und A.23 (5) der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) können weitere Marktstörungs- und Anpassungsregeln vorgesehen werden.

4.7.6 Berechnungsstelle

Soweit in Punkt B.9 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2), je nach der Art des Wertpapiers, nicht anderes vorgesehen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

4.7.7 Wertpapiere mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung

Die zur Berechnung der Zinsen im Falle von Derivativen Nichtdividendenwerten anwendbaren Regelungen werden in den Punkten A.18 und A.19 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) sowie in den Punkten 6.5, 7.6, 7.7 und 7.8 der Emissionsbedingungen (Annex 1) festgelegt.

Hinsichtlich der allgemeinen Risikofaktoren zu derivativen Wertpapieren siehe Abschnitt D Punkt 3.21 ff.

4.8 Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Modalitäten zur Rückzahlung richten sich nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen und etwaigen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsrechten und sind den Emissionsbedingungen (siehe Punkte 5, 6.6, 8, 9 und 10 Annex 1) sowie den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe Punkte A.8, A.10, A.11, A.12 und A.22 Annex 2).

Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt grundsätzlich durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der depotführenden Bank.

4.9 Rendite

Die Rendite gibt den Gesamterfolg einer Kapitalanlage als tatsächliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals an. Die jeweilige Rendite und die jeweilige Methode ihrer Berechnung werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe Punkt B.5. Annex 2). Die Rendite wird hierbei als Emissionsrendite, somit im Vorhinein unter der Voraussetzung eines gegebenen Ausgabekurses, eines fixen Zinssatzes (außer im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen), einer bestimmten Laufzeit und eines bestimmten Tilgungskurses berechnet. Bei Produktgruppen, die keine ausreichenden Berechnungsparameter für eine ex ante Berechnung der Emissionsrendite aufweisen (z.B. variabel verzinsten Schuldverschreibungen) entfällt die Angabe in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Als gängige Berechnungsmethode für die Renditeangabe wird die Berechnung nach ICMA herangezogen. Hierbei wird insbesondere der unterschiedliche zeitliche Anfall von Zinszahlungen durch Abdiskontierung berücksichtigt. Maßgeblich für diese oder eine andere Berechnungsmethode ist allein die in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

4.10 Vertretung von Schuldtitelinhabern und Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen

Grundsätzlich sind alle Rechte aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form beziehungsweise im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Im Regelfall wird seitens der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger vorgesehen.

4.11 Beschlüsse, die die Grundlage für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen bilden

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt (Rahmengenapprobationen). Die Erstellung dieses Basisprospektes wurde mit Beschluss des Vorstandes der Emittentin vom 22. September 2008 genehmigt. Die

jeweils aktuellen Beschlussdaten sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe Punkt A.13 Annex 2).

4.12 Emissionstermine

Die Emittentin begibt Wertpapiere unter diesem Basisprospekt von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen und in autonomer Einschätzung der Marktgegebenheiten.

Die Wertpapiere können als wiederholte Einmalemissionen oder als Daueremissionen begeben werden. Im Falle von Einmalemissionen kann neben dem aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Ausgabebetrag (siehe Punkt A.7 (2) Annex 2) auch eine Zeichnungsfrist festgesetzt werden. Im Falle von Daueremissionen erfolgt die Begebung ohne Angabe einer Zeichnungsfrist.

4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit grundsätzlich keiner Beschränkung. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen (siehe auch Abschnitt A dieses Basisprospektes es und Punkte A.32 und A.33 der Endgültigen Bedingungen [Annex 2]).

4.14 Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere

Siehe hierzu Abschnitt G des Basisprospektes.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Bedingungen und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

5.1.1 Angebotsbedingungen

Die in diesem Basisprospekt enthaltene Wertpapierbeschreibung wird durch die Emissionsbedingungen (Annex 1) und die Endgültigen Bedingungen (Annex 2) vervollständigt. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen für jede

Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt sollten immer gemeinsam und im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gelesen und beurteilt werden.

Die Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt werden zumindest für die jeweiligen Dauer des Angebotes der Wertpapiere auf der Website der Emittentin unter www.bankaustria.at sowie am Sitz der Emittentin, an der Adresse Schottengasse 6-8, 1010 Wien, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5.1.2 Emissions- und Angebotsvolumen, Aufstockung des Emissionsvolumens

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden einzelnen Emissionen werden in der Regel unter Angabe des von der Emittentin festgelegten Emissions-/ Angebotsvolumens, zu dem die Platzierung erfolgen soll, angeboten, wobei das Emissions-/ Angebotsvolumen je nach Begebungsart auch als Maximal- oder Mindestvolumen festgelegt werden kann (zu Angaben zum Emissions-/ Angebotsvolumen siehe in Punkt A.4 der Endgültigen Bedingungen, Annex 2). Für den Fall, dass das konkrete Emissionsvolumen in den Endgültigen Bedingungen nicht genannt wird, werden in diesen nähere Angaben darüber gemacht, nach welchen Kriterien sich das Emissionsvolumen ermittelt. Sind weder ein konkretes Emissions-/ Angebotsvolumen noch die Kriterien, nach denen sich dieses ermittelt, angegeben, kann die Zusage zum Erwerb bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Hinterlegung der Gesamtzahl der öffentlich angebotenen Wertpapiere bei der FMA vom Anleger zurückgezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen kann die Möglichkeit zur Aufstockung des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen sein. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert auf der Website der Emittentin sowie an deren Sitz zur Verfügung gehalten.

Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

Das jeweils aushaftende Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das

Euro Medium Term Note Programme vom 14. November 2008 begebenen Emissionen insgesamt nicht das maximale Volumen des Euro Medium Term Note Programme (siehe auch Abschnitt C „Allgemeine Beschreibung des Programms“). Das jeweilige Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, bestimmt sich nach den aktuellen Rahmengenemigungen der Emittentin (siehe Punkt 4.11).

5.1.3 Angebotsfrist und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebots-, Zeichnungsfrist

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind entweder Daueremissionen oder wiederholt begebene Einmalemissionen.

Im Falle von Daueremissionen wird in den Endgültigen Bedingungen der Beginn des Angebotes für die jeweilige Emission festgelegt. Ein Angebot endet grundsätzlich spätestens dann, wenn das in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission festgelegte maximale Emissionsvolumen von Anlegern gezeichnet und diesen zugeteilt wurde. Neuerliche Angebote derselben Wertpapiere sind – unter Einhaltung sämtlicher hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen – grundsätzlich möglich.

Sofern unter diesem Basisprospekt Wertpapiere nicht als Daueremissionen, sondern als wiederholt begebene Einzelemissionen zur Zeichnung angeboten werden, kann in den Endgültigen Bedingungen auch eine Angebots- oder eine Zeichnungsfrist für die jeweilige Emission festgelegt werden. Die Emittentin behält sich diesfalls vor, die Angebots- oder Zeichnungsfrist jederzeit, ohne Vorliegen von Gründen aufgrund ihrer eigenen autonomen Entscheidung vorzeitig zu beenden oder zu verlängern. Hierüber werden die Anleger gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1) durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) verständigt.

Antragsverfahren

Die Emittentin lädt potenzielle Anleger lediglich ein, selbst Angebote zum Erwerb der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere zu stellen bzw. die Wertpapiere zu zeichnen.

Sofern in Punkt A.30 der Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die erstmalige Einladung, ein Angebot für den Erwerb der Wertpapiere zu stellen bzw. diese zu zeichnen, durch die Emittentin gegenüber den potenziellen Anlegern. Sofern in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission nicht Abweichendes festgelegt wird, nimmt die Emittentin die Angebote der Anleger auf Erwerb der Wertpapiere bzw. deren Zeichnung im Wege der Zuteilung der Wertpapiere und die entsprechende Wertpapierabrechnung an. Die Emittentin kann die Begebung einer Emission zu jedem beliebigen Zeitpunkt bis einschließlich des Valutatages ohne Angabe von Gründen absagen. Eine derartige Absage wird Anlegern, die bereits gezeichnet haben, unverzüglich bekannt gemacht, und zwar gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1) durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin namentlich bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an deren zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

Sofern die Platzierung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht ausschließlich durch die Emittentin, sondern auch durch Dritte (z.B. durch andere Kreditinstitute) erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe auch Punkt 5.4.3 und Punkt 5.4.4).

Form des Angebots

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können im Rahmen öffentlicher oder nicht öffentlicher Angebote begeben werden.

5.1.4 Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und Erstattungen zuviel gezahlter Beträge

Die Emittentin kann Angebote auf Erwerb oder auf Zeichnung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren, die von potenziellen Anlegern gestellt wurden, auch nur teilweise oder nicht annehmen. Die Nichtannahme oder bloß teilweise Annahme der von den potenziellen Anlegern gestellten Angebote auf Erwerb oder Zeichnung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren steht in der alleinigen Entscheidungsfreiheit der Emittentin, sodass für die Nichtannahme oder bloß teilweise Annahme der Angebote der potenziellen Anleger auf Erwerb oder Zeichnung von Wertpapieren keine Gründe vorliegen oder von der Emittentin angeführt werden müssen.

Sofern Anleger einen zu hohen Betrag gezahlt haben, erfolgt die Rückerstattung dieser Beträge – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird – durch eine Rückabwicklung (Rückbuchung) im Wege der depotführenden Banken. Sollte ein anderer oder besonderer Modus für die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge Anwendung finden, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes bestimmt wird, besteht ein Mindestzeichnungsbetrag für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nur aufgrund der Stückelung der jeweiligen Wertpapiere. Die Stückelung der Wertpapiere weist regelmäßig einen Betrag unter € 50.000,-- auf.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes geregelt wird, ergibt sich der Höchstbetrag für die unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionen jeweils aus dem maximalen Emissionsvolumen für jede begebene Emission (siehe auch Punkt 5.1.2 und Punkt A.4 f der Endgültigen Bedingungen, Annex 2).

Findet ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag Anwendung, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzt. Die Angabe des Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrags erfolgt in den Endgültigen Bedingungen als Mindest- und/oder Höchstanzahl der zu zeichnenden Wertpapiere (Angabe des Mindest- und/oder Höchstnominalwertes).

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung und Lieferung der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden an die Anleger im Wege der depotführenden Kreditinstitute gegen Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen durch Anteilsverschaffung an der jeweiligen Sammelurkunde geliefert. Die Lieferung erfolgt innerhalb der hierfür üblichen, angemessenen Fristen.

Die Bedienung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine, vorzeitige Rückzahlungstermine), jeweils unter Berücksichtigung der

hierfür in den Emissionsbedingungen (Annex 1) und den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) festgelegten Definitionen und Begriffsbestimmungen (siehe auch Punkt 4.7 und Punkt 4.8).

5.1.7 Angebotsergebnis

Hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und durchgeführten Emissionen ist eine Offenlegung der Ergebnisse des Angebots, wie etwa Platzierungsergebnis oder Anzahl der Zeichner etc. nicht vorgesehen.

5.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere keine Vorzugsrechte oder Zeichnungsrechte. Es steht der Emittentin frei, hinsichtlich bestimmter Emissionen unter diesem Basisprospekt einen bloß eingeschränkten Kreis an potenziellen Anlegern zur Stellung eines Anbots zum Erwerb bzw. zur Zeichnung zuzulassen. Die Ausübung dieses Rechtes steht im alleinigen Ermessen der Emittentin.

5.2 Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere

5.2.1 Kategorien potenzieller Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden können

Vorbehaltlich allfälliger Verkaufsbeschränkungen und Notifizierungserfordernisse nach den jeweils in Betracht kommenden Jurisdiktionen können die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere von der Emittentin grundsätzlich sowohl in Österreich als auch außerhalb von Österreich an Anleger zum Erwerb angeboten werden. Die Emittentin kann die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere grundsätzlich an alle Kategorien von Investoren, somit sowohl an qualifizierte Investoren im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a KMG als auch an nicht im Sinne dieser Bestimmung qualifizierte Investoren zum Erwerb anbieten.

Wenn ein Angebot von Wertpapieren gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder erfolgt und bestimmte Tranchen einigen dieser Märkte vorbehalten

bleiben soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (Punkt B.10 Annex 2).

Sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere grundsätzlich von jedem Anleger erworben werden.

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages

Es ist für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere kein besonderes Verfahren vorgesehen, mit dem die Anleger über die Zuteilung von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren gesondert informiert werden. Der Anleger erhält im Fall einer Zuteilung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren eine Wertpapierabrechnung über die Zuteilung der Wertpapiere von seiner depotführenden Bank.

5.3 Preisfestsetzung

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) unmittelbar vor Beginn der Angebots- oder Zeichnungsfrist oder der Laufzeit der jeweiligen Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Bei Daueremissionen legt die Emittentin in Abhängigkeit der jeweiligen Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten laufend angepasste Ausgabekurse/-preise fest. Werden (Erst-)Ausgabekurse/-preise durch eine Formel berechnet, wird diese in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.5 Annex 2) angeführt. Zusätzlich zum jeweils festgelegten (Erst-)Ausgabekurs/-preis können für den Anleger unterschiedliche Nebenkosten anfallen, wie etwa Aufschläge, Provisionen, Spesen, Kosten Dritter, etc. Zu produktbezogenen steuerlichen Informationen siehe Abschnitt G dieses Basisprospektes.

5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Koordinatoren und Platzeure

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere ist kein Koordinator für einen Teil oder alle Emissionen vorgesehen. Es ist grundsätzlich beabsichtigt,

dass die Platzierung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere durch die Emittentin selbst erfolgt. Die Emittentin kann jedoch Emissionen von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren auch unter Heranziehung Dritter platzieren, sei es durch verbindliche Übernahmevereinbarung („firm commitment“), sei es zu „best efforts“-Bedingungen oder in sonstiger Art und Weise. In den Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle die näheren Vertriebsangaben aufgenommen (Punkt A.29 f Annex 2).

Die Emittentin hat grundsätzlich keine Informationen darüber, ob und gegebenenfalls welcher Ersterwerber von unter diesem Basisprospekt platzierten Wertpapieren eine weitere Platzierung durchführt.

5.4.2 Name und Geschäftsanschrift der Zahlstellen und der Depotstellen

Zahlstelle für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden (§ 24 lit b DepG) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin tragen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen (Einzelverbriefung) besteht nicht. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

Die Sammelurkunden werden grundsätzlich bei der OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) verwahrt. Im Falle einer anderen Verwahrstelle wird diese in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.9 Annex 2) angegeben.

Die Gutschrift von Zinszahlungen/Ausschüttungen sowie von Tilgungszahlungen erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria sowie über die jeweilige für die Inhaber der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere depotführende Stelle.

Die Emittentin wird Zahlungen von Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungen auf die Wertpapiere durch Überweisung an den jeweiligen Verwahrer der jeweiligen Sammelurkunde(n) mit dem Auftrag überweisen, die entsprechenden Gutschriften auf

den Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere vorzunehmen.

5.4.3 Übernahmevereinbarungen

Grundsätzlich ist beabsichtigt, dass die Emittentin die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere selbst platziert. Sollte hinsichtlich von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren eine Übernahmevereinbarung mit bindender Wirkung oder eine Vertriebsvereinbarung ohne Übernahmeverpflichtung über eine Platzierung der Wertpapiere zu „best efforts“-Bedingungen abgeschlossen werden, werden in den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) die Namen und Adressen sowie die Übernahmezusagen bzw. die Zusagen zur Platzierung zu „best efforts“-Bedingungen angeführt.

5.4.4 Emissionsübernahmeverträge

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere liegen grundsätzlich keine Übernahmezusagen oder Vertriebsvereinbarungen vor. Sollten für unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere bindende Übernahmezusagen abgegeben werden oder Vertriebsvereinbarungen ohne feste Übernahmezusage zu „best efforts“-Basis abgeschlossen werden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes begeben werden, können öffentlich oder nicht-öffentlich begeben werden. Sie können gleichzeitig oder in weiterer Folge zur Handelszulassung an einem geregelten Markt oder Einbeziehung zum Handel an einem ungeregelten Markt beantragt bzw. angezeigt werden. Aus den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die näheren Angaben über die erfolgte oder beabsichtigte Handelszulassung und über den jeweiligen konkreten Handelsplatz zu ersehen (Punkt B.1 Annex 2).

6.2 Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin nichtnachrangige kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte der Emittentin zum Handel zugelassen sind

- (i) Amtlicher Handel Wiener Börse AG
- (ii) Geregelter Freiverkehr Wiener Börse AG
- (iii) Amtlicher Handel Société de la Bourse de Luxembourg SA.
- (iv) Eurolist Euronext Paris

6.3 Intermediäre / Marketmaker

Es bestehen im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten, als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen.

7. Rating

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes haben nichtnachrangige Schuldverschreibungen folgende Einstufung durch Ratingagenturen erhalten:

Schuldverschreibung	Rating	Ratingagentur
Nichtnachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	A+	Standard & Poor's Ratings Services
Nichtnachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	A-1	Standard & Poor's Ratings Services
Nichtnachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	Aa2	Moody's Investors Service
Nichtnachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	P-1	Moody's Investors Service

Weitere Angaben zum Rating der Schuldverschreibungen können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

G. Angaben zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate könnten die steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern sowie zu steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer kuponauszahlenden Stelle im Inland unterliegen die laufenden Zinserträge bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert vorliegen, unterliegt auch dieser einem 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug. Sinkt der Wert einer als Indexpapier qualifizierten Schuldverschreibung unter den Emissionswert, stellt dieser Wertverlust nach Ansicht der Finanzverwaltung keinen rückgängig gemachten Kapitalertrag, sondern eine Minderung des Kapitalstammes dar. Spätere Wertsteigerungen bis zur Höhe des Emissionskurses sind als Wertsteigerung des Kapitalstammes anzusehen. Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer, wenn das Wertpapier bei seiner Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird.

Sofern die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind die laufenden Zinserträge und der Unterschiedsbetrag körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d.h. insbesondere, wenn bei der Bank, bei der die Wertpapiere hinterlegt sind, eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit a EStG vorliegt.

Ist im Inland eine kuponauszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %-igen Sondereinkommensteuersatz.

Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sowie Körperschaften (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit diesen Erträgen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der kuponauszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, gilt, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung unterliegen (20 % seit 1.7.2008, 35 % ab 1.7.2011). Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (ohne Betriebsstätte in Österreich) ist grundsätzlich keine Änderung vorgesehen. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß

§ 97 Abs 1 EStG eine Endbesteuerung (Steuerabgeltung) für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, dann nicht gegeben ist, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz fallen, sind Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren nur dann nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 12,5 %) zu versteuern, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Andernfalls unterliegen sie nach § 22 Abs 1 KStG einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %.

H. Unterfertigung des Prospektes

Die UniCredit Bank Austria AG unterfertigt den vorliegenden Basisprospekt als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG.

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

.....

.....

Wien, 16.2.2009

Annex 1 **Muster Emissionsbedingungen**

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für Schuldverschreibungen, die von UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 16.2.2009 samt allfälliger Nachträge zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie ausgegeben werden.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die Emittentin, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.9.) eine andere Berechnungsstelle festgelegt ist.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen, ausstehenden Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen **Endgültigen Bedingungen** der jeweiligen Schuldverschreibung, deren Muster dem in Punkt 1.1 genannten Basisprospekt als Annex 2 und diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich.

2. Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die Schuldverschreibungen **Teilschuldverschreibungen**. Sie lauten auf **Inhaber** in der

Währung **EURO** und weisen die festgelegte(n) Stückelung(en) auf. Sie werden fortlaufend nummeriert. Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9 und Punkt A.10) festgelegt.

- 2.2 Schuldverschreibungen können entsprechend der Festlegung in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen in **jeglicher/jeglichen Stückelung(en)** begeben werden, jedoch jeweils mit einer Stückelung von unter EUR 50.000,--.
- 2.3 Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank, sofern in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.9) nichts anderes festgelegt ist.
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d.h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Sie stehen allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen

Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3. **Absage der Emission und Aufstockung**

3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d.h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin namentlich bekannt sind durch eine individuelle schriftliche Nachricht an deren zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.

3.2 Wenn die einzelnen Emissionen unter Angabe des beabsichtigten **Emissionsvolumens** angeboten werden, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.4) angegeben. In den Endgültigen Bedingungen kann auch die Möglichkeit zur **Aufstockung** des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen werden. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert und wird dies gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4. **Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert**

4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibungen beträgt einen in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.5) festgelegten Prozentsatz des Nominalbetrages.

4.2 Die Emittentin **garantiert**, außer bei teileingezahlten Schuldverschreibungen (Punkt 9.6), die Rückzahlung der Schuldverschreibungen **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis

über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen.

5. Laufzeit, ordentliche Kündigung, Rückkauf im Markt

5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.7 und A.8) festgelegt.

5.2 Eine ordentliche **Kündigung** der Schuldverschreibungen ist seitens der Emittentin sowie seitens des Anlegers ausgeschlossen, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.12) anderes festgelegt ist.

5.3 Die Emittentin ist jedoch jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke der Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6. Arten von Schuldverschreibungen in Bezug auf Verzinsung und Tilgung

Nach diesen Emissionsbedingungen werden, je nach Festlegung in den Endgültigen Bedingungen, die im Folgenden beschriebenen Arten von Schuldverschreibungen begeben:

6.1 **Schuldverschreibungen ohne Verzinsung** (Zerobonds, Nullkupon-Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Teiltilgungen ausgestattet sein.

6.2 **Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** weisen zu definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon, einen fallenden Kupon oder sonstige unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen.

- 6.3 **Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung** sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden. Sie können zusätzlich mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Anleger oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- 6.4 **Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen** mit Rückzahlungspflicht der Emittentin zumindest zum Nennwert.
- 6.5 **Derivative Schuldverschreibungen** sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basis-/Referenzwerten** (Messgrößen) abhängen. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:
- Index / Indizes
 - Aktien, Körbe von Aktien und Zertifikate
 - Rohstoffe und Waren
 - Währungskurse
 - Fonds
 - Geldmarktinstrumente
 - Nichtdividendenwerte anderer Emittenten
 - Zinssätze sowie Kombination von Zinssätzen und Formeln
 - Sonstige Messgrößen

6.6 **Target Redemption Notes (TARN)**

Target Redemption Notes (TARN) sind Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat.

7. **Verzinsung**

7.1 **Für die Zinsberechnung relevante Definitionen**

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**EURIBOR**“ (Euro Interbank Offered Rate) den für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelten Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

„**Fälligkeitstag**“ den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“ jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstige Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**LIBOR**“ (London Interbank Offered Rate) den täglich festgelegten Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Geschäftstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird, anhand der Zinssätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der [British Bankers' Association](#) in [London](#) festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen beziehungsweise angeboten bekommen.

„**TARGET2**“ das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro (“Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System”). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

„**Verzinsungsbeginn**“ den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Wertermittlungstag**“ einen Tag, an welchem ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert/Referenzwert erhoben wird.

„**Zinsfestsetzungstag**“ den Tag, an welchem der Referenzsatz des Basiswertes, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in den Punkten A.16 (8) und A.18 (4)

der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen. Der Zinsfestsetzungstag gehört zu den Wertermittlungstagen.

„**Zinslauf**“ und „**Zinsperiode**“ die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn / letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag / Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Zinszahlungstag**“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung

7.2.1 Die Berechnung der auf eine Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Hiefür bestehen, soweit in den Endgültigen Bedingungen keine andere Berechnungsmethode definiert ist, folgende Varianten:

(A) „**Actual/Actual (ISDA)**“ oder „**kalendermäßig/kalendermäßig**“: die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Ganze Jahre werden im Nenner mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst.

(B) „**Actual/365 (fixed)**“ oder „**kalendermäßig/365**“: die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d.h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.

(C) „**Actual/360**“ oder „**kalendermäßig/360**“: die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.

(D) „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“: die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet::

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei

„Y₁“ ist das Jahr ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr ausgedrückt als Zahl, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.

- (E) „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“: die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet::

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei

„Y₁“ ist das Jahr ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr ausgedrückt als Zahl, in das der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₂ 30 wäre.

7.2.3 Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes auf den **Nennbetrag** oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d.h. dem Zeitraum ab einschließlich dem Tag des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann vom jeweils letzten Zinszahlungstag bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet der Zinslauf.

7.2.4 Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode.

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z.B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt, je nach Festlegung in den Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung nach folgenden Konventionen:

- (A) Bei **Vorangegangener Geschäftstag-Konvention** (Preceding Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (B) Bei **Folgender Geschäftstag-Konvention** (Following Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (C) Bei **Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention** (Modified Following Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (D) Bei **Variabler Zinssatz Geschäftstag-Konvention** (Floating Rate Note Konvention; FRN Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in

den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.

7.4 Zinsen auf festverzinsliche Schuldverschreibungen

7.4.1 Jede festverzinsliche Schuldverschreibung wird vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage ihres Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag oder dem sonst in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag(en) eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.

7.4.2 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte Stückelung angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagquotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.

7.5 Zinsen auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

7.5.1 Jede variabel verzinsliche Schuldverschreibung wird auf der Grundlage ihres ausstehenden Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d.h. dem Zeitraum ab einschließlich dem Tag des Verzinsungsbeginns bzw. dem jeweils letzten Zinszahlungstag bis zu dem Tag, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

7.5.2 Der **Zinssatz**, der in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode jeweils zahlbar ist, wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest Null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist.

7.5.3 Ist als Art der Feststellung des Zinssatzes in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** festgelegt, entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode, sofern nichts Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen bestimmt ist, entweder:

- (A) dem Angebotssatz, wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt ist, oder
- (B) dem arithmetischen Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird, im Fall von EURIBOR hingegen auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze,

und zwar pro Jahr für den Referenzsatz, der auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, im Falle von LIBOR zu Londoner Ortszeit (GMT) und im Falle von EURIBOR zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen plus oder minus der etwaigen Marge, wie in Punkt A.16 (9) der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche angegeben.

Falls auf der Bildschirmseite fünf oder mehr solcher Angebotssätze angezeigt werden, sind der höchste und der niedrigste für den Zweck der Bestimmung des arithmetischen Mittels außer Acht zu lassen.

Wenn als jeweiliger Referenzsatz in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen ein anderer Satz als LIBOR oder EURIBOR festgelegt wird, wird der Zinssatz in Bezug auf solche Schuldverschreibungen so festgestellt, wie in den auf diese Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen.

Alle Feststellungen der Zinssätze erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist oder dass im obigen Fall (A) kein Angebotssatz angezeigt wird oder im obigen Fall (B) weniger als drei solche Angebotssätze angezeigt werden, und zwar jeweils zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Zinssatzes.

Sofern keine solche Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, gilt Folgendes: Sollte die maßgebliche Bildschirmseite zur maßgeblichen Zeit nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Wertermittlungstag anfordern und gilt für die Feststellung Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den internationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß der vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.

- 7.5.4 Wenn die Endgültigen Bedingungen einen **Mindestzinssatz** festlegen, dann darf der Zinssatz in keinem Falle unter diesem Mindestwert liegen, und wenn solcher Art ein **Höchstzinssatz** festgelegt ist, dann darf der Zinssatz auf keinen Fall einen solchen Höchstwert übersteigen.

7.6 Basiswertabhängige Verzinsung

Schuldverschreibungen mit derivativen Komponenten, deren Verzinsung von einem Basiswert oder Körben von Basiswerten, insbesondere von einem Index oder Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungen, Fonds, Geldmarktinstrumenten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten oder Zinssätzen, abhängen, werden auf der Grundlage ihres Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird unter Anwendung der Formel oder des Index, die/der in Punkt A.18 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt.

7.7 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen wird der Zinssatz oder der Betrag der Zinsen durch Bezugnahme auf einen Wechselkurs oder eine Berechnungsmethode für den Wechselkurs bestimmt und erfolgt die Bestimmung des Zinssatzes oder Betrages der zahlbaren Zinsen nach der in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Weise.

7.8 Feststellung und Mitteilung variabler und basiswertabhängiger Zinssätze

7.8.1 Die **Berechnungsstelle** wird unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag), den Zinssatz auf Grundlage der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Betrag an Zinsen, der in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.8.2 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

7.8.3 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und, sofern es sich um börsennotierte Schuldverschreibungen handelt, der Börse, an der die Schuldverschreibungen zum gegebenen Zeitpunkt notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

7.9 Teileinbezahlte Schuldverschreibungen

Im Falle von teileinbezahlten Schuldverschreibungen erfolgen die Zinsberechnung und der Zinslauf (außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) in der oben beschriebenen Weise auf Basis des einbezahlten Nennbetrags solcher

Schuldverschreibungen und andernfalls entsprechend der Festlegung in Punkt A.25 der Endgültigen Bedingungen.

7.10 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit. Zur Tilgung siehe Punkt 9.

8. Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung

8.1 Regeln für Marktstörungen

8.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten/Referenzwerten oder Körben von Basiswerten/Referenzwerten abhängt, können bei dem/den relevanten Indizes, den Aktien und Zertifikaten, Rohstoffen und Waren, Währungskursen, Fondswerten, Geldmarktinstrumenten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In den Punkten A.18 (5) und A.23 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte(s) und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 8.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Die in Punkt 8.3 dieser Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen gelten sohin nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich verwiesen wird.

8.1.2 Erfolgt keine Festlegung von Regeln für Marktstörungen in den Endgültigen Bedingungen nach oben Punkt 8.1.1, gelten die allgemeinen Bestimmungen nach Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen.

8.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann und insoweit, als in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

8.2.1 Eine **Marktstörung** tritt ein

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte/Referenzwerte, oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert/Referenzwert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder Referenzwert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes/Referenzwertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätze) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder

- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes/Referenzwertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte/Referenzwerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung

veröffentlicht wird; (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

8.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des **achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag** eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes/Referenzwertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Referenzwertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.

8.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die **Berechnungsstelle** nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit,

(A) einen allfälligen **Nachfolgeindex** durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex; oder

(B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen **anderen**, dem ursprünglichen **Index** am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen; oder

(C) entweder den **zuletzt veröffentlichten Schlusskurs** des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen **Ersatzwert** für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte; oder

- (D) falls ein **Ersatz-Index** vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen; oder
- (E) falls der Indexsponsor die **Vergleichsbasis ändert**, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z.B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.

8.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A.18 (5) oder in Punkt A. 23 (5) verwiesen wird.

8.3.1 Basiswert Index oder Indexkorb

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**"), berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der "**Nachfolgeindex**") bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.

- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier

Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.2 Basiswert eine Aktie oder mehrere Aktien oder Zertifikate

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere der Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrerer der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein **“Ereignis“**), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.

- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne Punkt 8.2.1 eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.3 Basiswert: Rohstoff oder Körbe von Rohstoffen und/oder Waren

- (A) Wenn insbesondere aus Gründen im Sinne Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Rohstoff eine **Marktstörung** eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Kurs des Rohstoffes ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend bzw. wird der Kurs an einen stellvertretenden Rohstoffkurs angepasst. Ist der Wertermittlungstag **um zwei Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen **Ersatzwert** für den fehlenden Kurs des Rohstoffes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat lediglich deklaratorische Natur und erfolgt gemäß Punkt 14. dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.4 Basiswert: Eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen

- (A) Wenn an einem Wertermittlungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird ("**Marktstörung**"), verschiebt sich dieser auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (B) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum

letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.5 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds

- (A) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds vorgenommen, die eine Anpassung des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds erfordern, so wird eine Anpassung der Berechnung von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach ihrer Auffassung die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann. Die **Anpassung** wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (B) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag / Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung

betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (C) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.6 Basiswert: Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen im Hinblick auf die zugrunde liegende Schuldverschreibung eintreten („**Anpassungsereignis**“), die Auswirkungen auf die Schuldverschreibung bzw. den Korb von Schuldverschreibungen haben, so wird die jeweilige Schuldverschreibung entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen. Anpassungsereignisse können insbesondere Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung, Umschuldung der Schuldverschreibung und andere Ereignisse sein, die in ihren Auswirkungen wirtschaftlich vergleichbar sind.
- (B) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die **Berechnungsstelle** nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung eine **Marktstörung** eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurs der Schuldverschreibung ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag

auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen **Ersatzkurs** der von der Marktstörung betroffenen Schuldverschreibung bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (D) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzkurses nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14. dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß der Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall mit 100 % des Nennwertes.

9. Tilgung und Entwertung der Globalurkunde

- 9.1 Die Schuldverschreibungen sind **endfällig**, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen eine Tilgung in Raten, eine vorzeitige ordentliche Kündigung oder eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung bei Erreichen oder Überschreitung einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle an Zinszahlungen (Target Redemption Note) festgelegt ist.

- 9.2 Soweit eine Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich, insbesondere bei von einem Basiswert abhängiger Tilgung, nach der in den Endgültigen Bedingung hierfür vorgesehenen **Formel** errechnet oder auf andere Weise in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin, außer bei teileingezahlten Schuldverschreibungen (Punkt 9.6), die Rückzahlung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“). In den

Endgültigen Bedingungen kann auch eine über 100 % des Nennwertes hinausgehende Garantie vorgesehen werden.

9.3 Wenn der Tilgungsbetrag von Schuldverschreibungen auf einem **Basiswert oder Körben von Basiswerten**, insbesondere einem Index oder Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungen, Fonds, Geldmarktinstrumenten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten oder Zinssätzen beruht, wird dieser in entsprechender Anwendung des Punktes 7.8 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.

9.4 **Nullkupon-Schuldverschreibungen** werden zu ihrem Nennbetrag in Euro am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.17) anderes vorgesehen ist. Mindestens erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwertes. In den Endgültigen Bedingungen wird die **Emissionsrendite** und gegebenenfalls auch eine Methode oder Formel für die Renditeberechnung angegeben.

Wird eine Nullkupon-Schuldverschreibung vor dem Fälligkeitstag, etwa aufgrund der Ausübung eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen vorzeitigen Kündigungsrechtes, durch die Emittentin fällig und zahlbar, entspricht der fällige und zahlbare Betrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag.

9.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin zur Auszahlung gebracht. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD Austria.

9.6 **Teileingezahlte Schuldverschreibungen** werden, ob bei Fälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung gemäß dieser Emissionsbedingungen, vorbehaltlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bestimmungen, zurückgezahlt. Die

Kapitalgarantie bezieht sich diesfalls nicht auf den Nennbetrag, sondern nur auf den jeweils einbezahlten Betrag.

10. Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in **Euro**. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen.

10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.

10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach einer der oben (Punkt 7.3) definierten Geschäftstag-Konventionen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11. Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibungen nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin.

12. Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren, und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G dieses Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14. Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkt 3.1, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z.B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15. Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den

beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen sechs Wochen widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist 6 Wochen beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.

16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN .

16.4 Für Klagen der Emittentin

(A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig;

(B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Annex 2 Muster der Endgültigen Bedingungen

Muster der Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von unter € 50.000,--.

Endgültige Bedingungen vom •

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von [**Gesamtnennbetrag der Tranche**] [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**] im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG mit Kapitalgarantie

Teil A Vertragsbestimmungen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 16.2.2009 welcher einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt, festgelegt wurden. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die darin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art. 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt), gewonnen werden. Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	<input type="text"/>
	(2) Tranchennummer:	<input type="text"/>
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	Nicht-nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Sprache:	Deutsch verbindlich
	(5) Art der Emission:	<input type="checkbox"/> Einmalemission <input type="checkbox"/> Daueremission
3.	Festgelegte Währung:	Euro
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/ Aufstockung:	<input type="checkbox"/> <input type="text"/> <input type="checkbox"/> maximal <input type="text"/> <input type="checkbox"/> mindestens <input type="text"/> <input type="checkbox"/> sonstige Angaben <input type="checkbox"/> Aufstockungsmöglichkeit
	(1) Serie:	<input type="text"/>
	(2) Tranche:	<input type="text"/>
5.	(1) Ausgabepreis:	<input type="checkbox"/> 100 Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> <input type="text"/> Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> andere Berechnungsmethode <input type="checkbox"/> Erstausgabepreis
	(2) Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag:	<input type="checkbox"/> <input type="text"/> <input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

6.	(1) Festgelegte Stückelungen:	<input type="checkbox"/>
	(2) Berechnungsbetrag:	<input type="checkbox"/>
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input type="checkbox"/> Erster Tag des öffentlichen Angebotes <input type="checkbox"/> Zeichnungsfrist
	(2) Ausgabetag:	<input type="checkbox"/> / Erster Ausgabetag: <input type="checkbox"/>
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input type="checkbox"/>
8.	Fälligkeitstag:	<input type="checkbox"/>
9.	Zinsbasis:	<input type="checkbox"/> • % Festzinssatz
		<input type="checkbox"/> [Referenzzinssatz] +/- • % variabler Zinssatz
		<input type="checkbox"/> Nullkupon
		<input type="checkbox"/> indexgebundene oder an andere Basis-/Referenzwerte und/oder Formel und/oder andere Variable gebundene Zinsen
		<input type="checkbox"/> Sonstiges
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input type="checkbox"/> Rückzahlung zum Nennwert
		<input type="checkbox"/> teileingezahlt
		<input type="checkbox"/> Rate
		<input type="checkbox"/> Sonstiges
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input type="checkbox"/>
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger und / oder der Emittentin (Kündigungsrecht):	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> bzw. <input type="checkbox"/>
14.	Vertriebsmethode:	<input type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> syndiziert bzw weitere Vertriebspartner <input type="checkbox"/> nicht syndiziert bzw keine weiteren Vertriebspartner

BESTIMMUNGEN ZU (GEGEBENENFALLS ZU ZAHLENDEN) ZINSEN

15.	Bestimmungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinssatz [Zinssätze]:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum zahlbar im Nachhinein <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich
	(2) Zinszahlungstag(e) (Kupontermine):	[pro Jahr] <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(3) Festgelegte(r) Kuponbetrag[/-beträge]:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung[] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(4) Bruchteilszinsbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] zahlbar zum Zinszahlungstag am [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360

		<input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsmethode
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für festverzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode(n):	<input type="checkbox"/>
	(2) Festgelegte Zinszahlungstage:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	(3) Erster Zinszahlungstag:	<input type="checkbox"/>
	(4) Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(5) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag <input type="checkbox"/>
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssatzes/(-sätze):	<input type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 7.5.3 der Emissionsbedingungen) <input type="checkbox"/> andere
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/(-sätze) und/oder des/der Zinsbetrages/(-beträge):	Berechnungsstelle laut Punkt B.9

	(8) Bildschirmfeststellung:	
	– Referenzsatz:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> andere
	– Zinsfestsetzungstag(e):	<input type="checkbox"/> [] Geschäftstage [<i>vor/nach</i>] dem Beginn/Ende der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	– maßgebliche Bildschirmseite:	
	(9) Marge(n):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [+/-] [] % p.a.
	(10) Mindestzinssatz:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % p.a.
	(11) Höchstzinssatz:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % p.a.
	(12) Zinstagequotient :	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsmethode
	(13) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/>

17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) [amortisierte/aufgelaufene] Rendite:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum
	(2) Sonstige Formel/Basis für die Festlegung des zu zahlenden Betrages:	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Nullkupon-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/>
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit an Index oder anderen Basis-/Referenzwert gebundene Verzinsung:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Index / andere[r] Basis-/Referenzwert[e] / Formel /sonstige Variable:	<input type="checkbox"/>
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Zinsbetrages und/oder des Zinssatzes:	Berechnungsstelle laut Punkt B.9
	(3) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Zinsscheins (Kupons), sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable berechnet wird:	<input type="checkbox"/>
	(4) Zinsfestsetzungstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geschäftstage [vor/nach] dem Beginn/Ende der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	(5) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Kupons, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten / Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen <input type="checkbox"/> u./od. sonstige Marktstörungen- und Anpassungsregeln <input type="checkbox"/>

	(6) Zinsperiode(n):	<input type="checkbox"/>
	(7) Festgelegte Zinszahlungstage:	<input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag <input type="checkbox"/>
	(8) Mindestzinssatz:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] Prozent per annum <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(9) Höchstzinssatz:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> Prozent per annum <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(10) Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsmethode
	(11) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für derivative Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/>
19.	Bestimmungen für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(1) Wechselkurs/ Berechnungsmethode für den Wechselkurs:	<input type="checkbox"/>	
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen:	Berechnungsstelle laut Punkt B.9	
	(3) Anwendbare Bestimmungen, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf den Wechselkurs unmöglich oder undurchführbar ist:	<input type="checkbox"/>	
	(4) Person, nach deren Wahl die festgelegte(n) Währung(en) zu zahlen ist/sind:	<input type="checkbox"/>	
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/>	
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(1) Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum zahlbar im Nachhinein <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich	
	(2) Zinsperioden:		
	Zinssatz: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Verzinsungsbeginn <input type="checkbox"/> (ausschließlich) <input type="checkbox"/> (ausschließlich) <input type="checkbox"/> (ausschließlich)	Verzinsungsende <input type="checkbox"/> (einschließlich) <input type="checkbox"/> (einschließlich) <input type="checkbox"/> (einschließlich)
	(3) Sonstige Einzelheiten zur Zinsberechnungsmethode:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

	(4) Festgelegte Zinszahlungstage (Kupontermine):	<input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag <input type="checkbox"/>
	(5) Erster Zinszahlungstag:	<input type="checkbox"/>
	(6) Festgelegte Kuponbeträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> pro Stückelung <input type="checkbox"/> pro Zinsperiode <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(7) Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsmethode
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/>
21.	Sonstige Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Raten-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(2) Sonstige Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
--	-------------------------------------	--

BESTIMMUNGEN ZUR RÜCKZAHLUNG

22.	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages /-beträge:	<input type="checkbox"/> pro Stückelung <input type="checkbox"/>
	Rückerstattung / Rückbuchung:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zahlungstag(e) für vorzeitige Rückzahlung(en):	<input type="checkbox"/>
	(2) Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(3) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag <input type="checkbox"/>
23.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> pro Berechnungsbetrag
	In Fällen, wo der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	
	(1) Index/ andere[r] Basis-/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Punkt B.9
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und /oder Rückzahlungs- (Tilgungs-) Kurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere[n] Basis-	<input type="checkbox"/>

	/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	
	(4) Wertbestimmungstag:	<input type="checkbox"/> Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere[n] Basis-/Referenzwert[e] und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten / Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 8. der Emissionsbedingungen <input type="checkbox"/> u./od. sonstige Marktstörungen- und Anpassungsregeln <input type="checkbox"/>
	(6) Zahlungstag für den Endgültigen Rückzahlungsbetrag:	<input type="checkbox"/>
	(7) Geschäftstag-Konvention:	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating Rate Note Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag <input type="checkbox"/>
	(9) Endgültiger Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	(10) Endgültiger Höchstzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	
	(1) Tilgungstermine:	<input type="checkbox"/>
	(2) Ratenbeträge:	<input type="checkbox"/>

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

25.	Angaben für teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Zahlungen, aus denen sich der Ausgabepreis zusammensetzt, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen und (allfällige) Konsequenzen eines Zahlungsverzuges, darunter das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaduzieren, sowie Verzugszinsen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Stückelungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
28.	Sonstige anwendbare Bestimmungen:	
	Konsolidierungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Sonstige Endgültige Bedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

VERTRIEB

29.	(1) Wenn syndiziert bzw weitere Vertriebspartner vorhanden Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw Vertriebspartner und Art der Übernahmezusagen (sofern vorhanden):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(3) Kursstabilisierende Stelle(n):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
30.	Wenn nicht syndiziert bzw nur ein Platzeur vorhanden, Name und Adresse des Platzeurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
31.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] Prozent des Gesamtnennbetrages
32.	USA Verkaufsbeschränkungen:	<input type="checkbox"/> Regulation S. <input type="checkbox"/> TEFRA C <input type="checkbox"/> TEFRA D <input type="checkbox"/> TEFRA nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstige]
33.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) <input type="checkbox"/> Angebotsperiode (je Angebotsjurisdiktion):
34.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input type="checkbox"/> Börsennotierung [Märkte] <input type="checkbox"/> öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Angebot

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. [[Relevante Informationen Dritter] sind entnommen worden aus []. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und, soweit ihr bekannt ist und sie aufgrund der von [] veröffentlichten Informationen feststellen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, wodurch die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend gemacht würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbst geprüft und übernimmt keine Verantwortung für deren Richtigkeit.]

.....

UniCredit Bank Austria AG

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

1.	(1) BÖRSENNOTIERUNG:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> keine
	(2) Zulassung zum Handel:	<input type="checkbox"/> Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an <input type="checkbox"/> beginnend mit <input type="checkbox"/> von der Emittentin (oder in deren Namen) gestellt. <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an <input type="checkbox"/> wird voraussichtlich mit Wirkung vom <input type="checkbox"/> von der Emittentin (oder in ihrem Namen) gestellt werden. <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	<input type="checkbox"/>
2.	RATINGS	
	Ratings:	Die auszugebenden Schuldverschreibungen haben [folgende/keine] Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten:
		[S & P: <input type="checkbox"/>] [Moody's: <input type="checkbox"/>] [[Sonstige]: <input type="checkbox"/>]

3. [INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE [AN DER EMISSION/AM ANGEBOT] BETEILIGT SIND

- Siehe Basisprospekt F.3.
- Sonstige

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTE NETTOERLÖSE UND GESAMTKOSTEN

	(1) Gründe für das Angebot:	Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 <input type="checkbox"/> Sonstiges
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input type="checkbox"/>
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input type="checkbox"/>

5. **RENDITE** (für festverzinsliche Schuldverschreibungen)

	Angabe der Rendite:	<input type="checkbox"/>
	Methode:	<input type="checkbox"/> ICMA <input type="checkbox"/> [Sonstige]
		Berechnet als <input type="checkbox"/> am Ausgabetag.
		Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen.

6. **HISTORISCHE ZINSSÄTZE** (für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Angaben zu historischen [LIBOR/EURIBOR/sonstigen] Zinssätzen werden von zur Verfügung gestellt.

7. **ENTWICKLUNG DES INDEX/DER FORMEL/DES ANDEREN BASIS-/REFERENZWERTES/ DER SONSTIGEN VARIABLEN, DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISKEN SOWIE SONSTIGE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERT**

Die Emittentin beabsichtigt [Informationen nach Emission einzelner Wertpapiere zur Verfügung zu stellen / keine Informationen nach Emission einzelner Wertpapiere zur Verfügung zu stellen].

8. **ENTWICKLUNG DES/DER WECHSELKURSE(S) UND DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE**

(für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen)

9. ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

ISIN-Code:	<input type="checkbox"/>
Abwicklungssystem:	<input type="checkbox"/> CCP.Austria <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Lieferung:	<input type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing <input type="checkbox"/> ohne Zahlung/Timing
Name und Adresse der Zahlstelle	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG
Berechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Verwahrstelle:	<input type="checkbox"/> CSD.Austria (OeKB) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar <p>Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.</p>

10. **BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN ZUM ANGEBOT**

	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Die Schuldverschreibungen unterliegen den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem durch allfällige Nachträge ergänzten Basisprospekt vom [] samt dessen Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt).
	Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Beschreibung der Möglichkeit die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Beschreibung der Zahlungs- und Lieferbedingungen der Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Tranche(n), die für bestimmte Länder reserviert wurde(n):	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes <input type="checkbox"/> weitere Hinweise